



**HOCHSCHULE FÜR  
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN  
LUDWIGSBURG**

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**Information der Stadtgesellschaft in digitalen Zeiten –  
Handlungsoptionen zur Veröffentlichung  
von öffentlichen Bekanntmachungen  
am Beispiel der Stadt Marbach am Neckar**

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Studienjahr 2023/2024

Erstgutachter: Hr. Prof. D. Leißner  
Zweitgutachterin: Fr. A. von Smercek

## **I. Danksagung**

Zu Beginn dieser Arbeit möchte ich mich bei meinem Erstbetreuer, Herrn Prof. Dirk Leißner (Professor der Fakultät I, Kommunales Finanzmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg) sowie meiner Zweitbetreuerin, Frau Andrea von Smercek (Diplom-Journalistin (BA) und Diplom-Betriebswirtin (BA), sowie Mitarbeiterin der Stadt Marbach am Neckar im Bereich Bürgerschaftliches Engagement sowie Pressearbeit) für die angenehme Zusammenarbeit sowie Unterstützung bedanken.

Darüber hinaus möchte ich mich bei der Stadtverwaltung der Stadt Marbach am Neckar, insbesondere dem Hauptamt, für die offene und kooperative Zusammenarbeit bei der Bereitstellung der benötigten Informationen bedanken.

## **II. Vorbemerkung: Genderhinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

### III. Inhaltsverzeichnis

I. Danksagung _____	2
II. Vorbemerkung: Genderhinweis _____	3
III. Inhaltsverzeichnis _____	4
IV. Abkürzungsverzeichnis _____	6
V. Abbildungsverzeichnis _____	8
VI. Verzeichnis der Anlagen _____	9
1. Einleitung _____	10
2. Theorie _____	12
2.1 Begriffsbestimmungen und thematische Einordnung _____	12
2.2 Aktueller Forschungsstand _____	19
2.3 Aktueller Stand des Bekanntmachungsorgan der Stadt Marbach am Neckar _____	24
2.4 Problemanalyse der aktuellen Bekanntmachungsform der Stadt Marbach am Beispiel der Haushaltssatzung _____	25
3. Methodik _____	29
3.1 Durchführung und Auswertung einer Befragung der Stadtgesellschaft _____	30
3.2 Handlungsoptionen zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen (im gesetzlichen Rahmen) _____	50
3.2.1 Einrücken in ein eigenes Amtsblatt der Gemeinde (§1 Abs.1 S.1 Nr.1 DVO GemO) _____	51
3.2.2 Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung (§1 Abs.1 S.1 Nr.2 DVO GemO) _____	53
3.2.3 Bereitstellung im Internet (§1 Abs.1 S.1 Nr.3 GemO) _____	54
3.3 Handlungsempfehlung zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen (im gesetzlichen Rahmen) _____	57

4. Ergebnis _____	58
5. Fazit _____	61
6. Anlagen _____	63
7. Literaturverzeichnis _____	66
8. Erklärung _____	72

#### IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs	=	Absatz
Art	=	Artikel
BGH	=	Bundesgerichtshof
BITKOM	=	ehemals: Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (heute: Bitkom e.V. = Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche); zitiert nach ehemaliger Bezeichnung, da die Quellen aus dieser Zeit stammen
BVerfGE	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgesetz
BW	=	Baden-Württemberg
D.h	=	das heißt
DVO GemO	=	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung
ESVGH	=	Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
GBI	=	Gesetzblatt
GemHVO	=	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemO	=	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
I.V.m	=	In Verbindung mit
IVW	=	Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.
KGSt	=	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung

LV	=	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
LVwG SH	=	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz)
LVwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden- Württemberg (Landesverwaltungs- verfahrensgesetz)
Nr	=	Nummer
OLG	=	Oberlandesgericht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PresseG	=	Gesetz über die Presse (Landespressegesetz)
S	=	Satz , auch Seite
SA	=	Sachsen-Anhalt
VerkG	=	Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz)
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
Vgl	=	Vergleichlich
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV GemO	=	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg
VwV Produkt- und Kontenrahmen	=	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
Z.B	=	Zum Beispiel

## V. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 3.4	34
Abbildung 2: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 3.4	35
Abbildung 3: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 3.5	36
Abbildung 4: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 3.5	36
Abbildung 5: Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 2.1/2.2	37
Abbildung 6: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 2.1/2.2	38
Abbildung 7: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3	39
Abbildung 8: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3	39
Abbildung 9: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3, die 2.5 verneinten	40
Abbildung 10: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3, die 2.5 verneinten	41
Abbildung 11: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3, die 2.5 bejahten	41
Abbildung 12: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3, die 2.5 bejahten	42
Abbildung 13: Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3	43
Abbildung 14: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3	43
Abbildung 15: Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahen	44
Abbildung 16: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahen	45
Abbildung 17: Kreuztabelle aus Frage 5.1 und 4.1	46
Abbildung 18: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 5.1 und 4.1	46
Abbildung 19: Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3	47
Abbildung 20: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3	47
Abbildung 21: Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 von Personen, die bei 2.3 die Marbacher Zeitung angegeben haben	48
Abbildung 22: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 von Personen, die bei 2.3 die Marbacher Zeitung angegeben haben	48

## **VI. Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1	Fragebogen
Anlage 2	Auswertung der Fragebögen (evasys)
Anlage 3	Auswertung der vollständigen, gültigen Fragebögen
Anlage 4	Gesamtübersicht der einzelnen Fragebögen
Anlage 5	Mail: Marbacher Zeitung
Anlage 6	Gedächtnisprotokoll: Telefongespräch Henninger- Hauptamtsleitung
Anlage 7	Statista: Verkaufte Auflage deutscher Tages- und Sonntagszeitungen in ausgewählten Jahren im 4. Quartal der Jahr 1975 bis 2022 (in Millionen Exemplaren)
Anlage 8	Statista: Wie würden Sie in Zukunft mit Behörden kommunizieren wollen?

## 1 Einleitung

Diskussionen in Politik und Gesellschaft werden zunehmend von der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Veränderungen des digitalen Wandels bestimmt<sup>1</sup>, denn der digitale Wandel, der als Treiber die Digitalisierung hat, verändert auch die Verwaltung sowie das Verhältnis zwischen ihr und den Bürgern grundlegend. Wobei festzuhalten ist, dass die Digitalisierung „das Handeln der öffentlichen Verwaltung für Bürger transparenter machen [kann] und [somit] mehr Teilhabe ermöglich[t]“.<sup>2</sup> Diese Chance gilt es zu nutzen. Fraglich ist jedoch, wie dies mit dem geltenden Recht zu vereinbaren ist. Zusätzlich kommt es, aufgrund der vermehrten und intensiven Nutzung des Internets zu einer veränderten Erwartungshaltung der Bürger gegenüber der Verwaltung.<sup>3</sup> Basierend auf ihr eigenes Nutzungsverhalten übertragen sie dieses auf die Angebotsseite, mithin die Verwaltung, und verlangen von dieser dasselbe Verhalten.<sup>4</sup> Diese Erwartungshaltung, sofort bedient zu werden sowie eine Reaktion in medialer Echtzeit zu erwarten, bezeichnet Peter Glaser als „Sofortness“.<sup>5</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung gilt es nun, die Rolle der Verwaltung herauszuarbeiten, deren Autonomie der kommunalen Selbstverwaltung den Bürgern ermöglichen soll, ihr gemeinschaftliches Umfeld ihren Bedürfnissen nach zu gestalten.<sup>6</sup> Grundsätzliche Aufgabe der Stadtverwaltung ist, die Stadt und somit auch die Einwohner zu verwalten. Diese Aufgabe impliziert auch die Information der Stadtgesellschaft über aktuellen Ereignisse und eventuelle Änderungen im Ortsrecht, das formal durch Rechtsverordnungen und Satzungen festgeschrieben ist. Aufgrund des starren gesetzlichen Rahmens wird von Seiten der Kommune dem digitalen Wandel in diesem Bereich seither weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bemühungen im Bereich der Kommunikation konzentrieren sich eher auf die informelle Kommunikation, da man in diesem Bereich bereits erkannt hat, dass der traditionelle Weg nicht mehr ausreichend funktioniert. Sollten grundlegende

---

<sup>1</sup> Kuron/Schäfer/Voigt in: Hartwig/Kroneberg, 2017, S.86.

<sup>2</sup> Arbeitsgruppe „Privatheit und Öffentlichkeit“ des Collaboratory e.V. in: Der digitale Wandel - Magazin für Internet und Gesellschaft, 2014, S.39.

<sup>3</sup> Vgl. Bitkom, 2008, S.14 ff. [30.07.2023].

<sup>4</sup> Vgl. Bitkom, 2008, S.14ff [30.07.2023].

<sup>5</sup> Glaser, 2017 [08.08.2023].

<sup>6</sup> Meineke, 2019, S. 5.

Informationen zu Rechtsverordnungen und Satzungen, die wichtige Informationen bereitstellen, nicht genauso bedeutend sein oder sogar priorisiert werden? Der Gesetzgeber hat bei der allgemeinen Weitergabe von Informationen erkannt, dass neue Medien genutzt werden müssen, damit Einwohner eine vollumfängliche Informationsmöglichkeit haben. Diese Normierungen werden im Laufe der Arbeit eingehender erläutert. Ob die Ausschöpfung des bisherigen gesetzlichen Rahmens schon ausreicht, oder ob es sogar neuer Regelungen bedarf, ist offen. Die Überlegungen einzelner Kommunen, digitale Informationskanäle aufzubauen sind schon sehr fortgeschritten. Es wird zunehmend über Social Media Auftritte der Stadtverwaltung oder auch BürgerApps diskutiert, da befürchtet wird, kaum noch jemanden mehr über die ‚alten‘ Kanäle zu erreichen.

Ziel der Arbeit ist die Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den digitalen Wandel sowie die Ermittlung der Anforderungen der Stadtgesellschaft der Stadt Marbach am Neckar, die hier als Beispielkommune dient. Zudem sollen Handlungsoptionen für die Stadt Marbach am Neckar dargelegt werden. Ausgangspunkt für diese Arbeit sind Gemeinderatsbeschlüsse bis zum März 2023.

Durch diese Arbeit sollen folgende Fragestellungen erforscht werden:

1. Ist durch die Veröffentlichung in einem Printmedium der Grundsatz der Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter noch gewahrt?

Was passiert, wenn dies nicht mehr der Fall wäre - am Beispiel der Haushaltssatzung?

2. Welche Anforderungen stellt die Stadtgesellschaft an die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen – welches Organ wird bevorzugt?

Spielt hierbei die (politische) Bildung beziehungsweise das Interesse an Politik eine Rolle?

3. Müssen öffentliche Bekanntmachungen alle Einwohner der Stadt Marbach erreichen?

## 2 Theorie

Das Informieren der eigenen Kommunalgesellschaft lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen die informelle Weitergabe von Informationen, bei der die Kommune Informationen als freiwillige Leistung an ihre Einwohner weitergibt und zum anderen die formellen Informationen, zu deren Weitergabe die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Der Gesetzgeber hat zu Letzterem klare Regelungen, vor allem in der Gemeindeordnung, festgelegt. Darüber hinaus sind Lücken für die freiwillige Informationsbereitschaft einer Kommunalverwaltung gelassen. Im Folgenden soll fokussiert dargestellt werden, wie diese Normierungen in Bezug auf die formelle Informationsweitergabe lauten und dann im Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen vertieft werden.

### 2.1 Begriffsbestimmungen und thematische Einordnung

Rechtlich einzuordnen ist die Thematik der öffentlichen Bekanntmachungen in den Rechtswissenschaften, explizit im Kommunalrecht. In Bezug auf die Digitalisierung sowie der gesellschaftlichen Untersuchung werden zudem Themen der Sozialwissenschaften angeschnitten. Im Folgenden sollen die für die Arbeit grundlegenden Begriffe öffentlich-rechtliche Satzung, öffentliche Bekanntmachung, Verkündigung, ortsübliche Bekanntmachung und der digitale Wandel erläutert werden sowie thematisch, im Sinne der Arbeit, eingeordnet werden.

Eine Legaldefinition der öffentlich-rechtlichen Satzung existiert weder auf Bundesebene noch auf der baden-württembergischen Landesebene. Lediglich das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz<sup>7</sup> definiert diese Art von Satzung in Deutschland. Aufgrund der fehlenden Definition sind „[i]hre konstitutiven Merkmale [...] daher aus dem Verständnis in Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis und in Abgrenzung zu anderen Handlungsformen der Verwaltung zu entwickeln. Dabei zeigt sich, dass unter einer Satzung, die mitunter

---

<sup>7</sup> §65 Abs.1 LVwG SH: „Satzung ist eine Anordnung, Festsetzung oder andere Maßnahme zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen, die aufgrund eines Gesetzes im Bereich der eigenen Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise, Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts getroffen wird.“

auch als „Ordnung“ [...] bezeichnet wird, in der Regel eine Zusammenführung mehrere Satzungs Vorschriften verstanden wird“.<sup>8</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit werden öffentlich-rechtliche Satzungen lediglich Satzungen genannt. Sollte hiervon abgewichen werden, ist dies kenntlich gemacht. Inhaltlich können einer Satzung drei Merkmale zugeordnet werden. Erstens, sie ist auf Rechtsverbindlichkeit gerichtet. Zweitens, die Erlassung erfolgt einseitig durch eine Verwaltungseinheit und drittens, sie ist in der Regel abstrakt-genereller Natur.<sup>9</sup> Eine solche inhaltliche Einordnung formt den Satzungs begriff zwar, grenzt ihn jedoch nicht eindeutig zum Begriff der Rechtsverordnungen ab, denn „Satzungen haben mit den Rechtsverordnungen gemeinsam, meist Gesetze im materiellen Sinne zu sein“.<sup>10</sup> Unterscheidungsmerkmal ist jedoch das erlassende Organ. „Während die Rechtsverordnungen von einer „Stelle der bürokratischen-hierarchische organisierten staatlichen Exekutive“<sup>11</sup> erlassen wird, wird durch das Satzungsrecht „ein bestimmter Kreis von Bürgern ermächtigt, durch demokratisch gebildete Organe ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln“<sup>12</sup><sup>13</sup>. Hierbei werden Gemeindevertretungen, als gewähltes Beschlussorgan der Kommune dem Bereich der Legislative zugeordnet.<sup>14</sup> Aufgrund des erlassenden Organs sind Satzungen somit nicht Gesetze im formellen, sondern lediglich im materiellen Sinne. Gesetze im formellen Sinne sind nur solche, die durch das Gesetzgebungsverfahren, von einem Parlament, Bundestag oder Landesparlament, verabschiedet werden.<sup>15</sup> Diese, den Kommunen verliehene „[...] Autonomie [, stellt] keine vorstaatliche Befugnis, sondern ein von der Verfassungsordnung verliehenes Institut, das zu administrativer Rechtssetzung ermächtigt“<sup>16</sup>, dar. Der Satzungs befugnis beziehungsweise Autonomie liegt der Art. 28 Abs.2 GG zugrunde, denn demnach muss den Gemeinden „das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der

---

<sup>8</sup> Ellerbrok, 2022, S.319.

<sup>9</sup> Ellerbrok, 2022, S.320.

<sup>10</sup> Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, 2021, S.27.

<sup>11</sup> BVerfGE 33, 125 (156) vom 09.05.1971, 1 BvR 308/64 zitiert in: Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, 2021, S.27.

<sup>12</sup> BVerfGE 33, 125 (156) vom 09.05.1971, 1 BvR 308/64 zitiert in: Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, 2021, S.27.

<sup>13</sup> Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, 2021, S.27.

<sup>14</sup> Vgl. Schweickhardt/Vondung/Zimmermann-Kreher, 2021, S.27.

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Parlamentsbegriff: Gesetze [10.08.2023].

<sup>16</sup> Schmidt-Aßmann, 1981, S.7.

örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“<sup>17</sup>, wobei mit der Begrifflichkeit „regeln“ unter anderem das Erlassen von Rechtssatzungen gemeint ist. Bei dem Definitionsversuch über die Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten hinaus, kann auf eine Äußerung des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden, welche „Satzungen [...] [als] Rechtsvorschriften [definiert], die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr zugehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden“.<sup>18</sup> Somit sind Satzungen Gesetze im materiellen, aber nicht im formellen Sinne.

Kommunale Satzungen kommen zustande, in dem aus einer Satzungsinitiative ein Satzungsbeschluss resultiert, worauf die Ausfertigung mit handschriftlicher Unterschrift des Berechtigten sowie die Erstellung der Urschrift folgt. Abgeschlossen wird das Rechtssetzungsverfahren durch die öffentliche Bekanntmachung.<sup>19</sup> In Art.82 Abs.1 S.1 GG generell und für das Land Baden-Württemberg speziell in Art.63 Abs.1 und Abs.2 ist die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vorgeschrieben. In ständiger Rechtsprechung vertritt der VGH Baden-Württemberg, dass es dem Rechtsstaatsprinzip (Art.20 Abs.3 GG, Art.23 Abs.1 LV) zu entnehmen ist, dass das Erfordernis der Ausfertigung auch für gemeindliche Rechtsvorschriften gilt.<sup>20</sup> Die Sitzungen des Gremiums, in der Satzungen beschlossen werden, sind öffentlich abzuhalten.<sup>21</sup>

Eine öffentliche Bekanntmachung „verfolgt den Zweck, jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu unterrichten, ob ein neues Selbstverwaltungsrecht erlassen wurde und von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen“.<sup>22</sup> Die rechtliche Verpflichtung zur Bekanntmachung setzt die förmlichen und öffentlichen Verkündung voraus, damit für den Adressaten die Möglichkeit besteht, Kenntnis vom Erlass und dem Inhalt der Satzung zu erhalten, mithin ist

---

<sup>17</sup> Ziegler, 1976, S.29.

<sup>18</sup> BVerfGE 33, 125 vom 09.05.1971, 1 BvR 308/64 zitiert in: Ellerbrok, 2022, FN 19.

<sup>19</sup> Vgl. Oldenburg, 2009, S. 84.

<sup>20</sup> Vgl. Aker in: Aker/Hafner/Notheis, 2019, S.89.

<sup>21</sup> Vgl. §35 Abs.1 GemO.

<sup>22</sup> Pautsch, 2022, S.36.

dies vom Rechtsstaatsprinzip nach Art.20 Abs.3 GG abzuleiten, woraus sich zudem das Verkündigungsgebot von Rechtsnormen herleiten lässt.<sup>23</sup>

Der Begriff Verkündigung wird von Verfassungen und Verkündigungsgesetzen nur in Bezug auf die Publikation von Gesetzen und Rechtsverordnungen<sup>24</sup> „[...] vornehmlich verwendet, wenn Rechtsnormen schriftlich durch Abdruck in Verkündigungsblätter bekannt gemacht werden.“<sup>25</sup> Verkündigung bedeutet auch, „[...] daß [sic!] die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, so daß [sic!] die Betroffenen sich verlässlich [sic!] Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können“.<sup>26</sup> Satzungen hingegen „[...] werden nicht verkündet, sondern „bekannt gemacht“.<sup>27</sup> Bei der Differenzierung der beiden Begrifflichkeiten „Verkündigung“ und „Bekanntmachung“ ist zu beachten, dass in der Regel nur die Bekanntmachungen, welche in einem Verkündigungsblatt abgedruckt wurden, als Verkündigung bezeichnet werden können.<sup>28</sup> Abzuleiten ist die Unterscheidung der Begrifflichkeiten auch auf ihre Gewichtung aus Sicht des Gesetzgebers, wobei Satzungen nicht direkt durch ihn erlassen und legitimiert werden.<sup>29</sup> Aus diesem Grund „lässt sich aus dem juristischen Sprachgebrauch [...] [eine Beschränkung auf eine bestimmte Verkündigungsform] nicht herleiten; Verkündigung, Bekanntmachung und Veröffentlichung werden offensichtlich synonym verwendet“.<sup>30</sup>

Im Folgenden wird der Fokus auf die Bekanntmachung von Satzungen gelegt. Satzungen sind mit vollem Wortlaut<sup>31</sup> öffentlich bekannt zu geben, wodurch das Rechtsetzungsverfahren abgeschlossen wird. Darüber hinaus sind „Satzungen [...] der Rechtsaufsichtsbehörde, vorbehaltlich besonderer Vorlage- und Genehmigungspflichten (s. auch Nr.4 zu §121), anzuzeigen“.<sup>32</sup> Wie eine solche

---

<sup>23</sup> Vgl. Aker in: Aker/Hafner/Notheis, 2019, S.91.

<sup>24</sup> Vgl. Oldenburg, 2009, S.110.

<sup>25</sup> Oldenburg, 2009, S.103.

<sup>26</sup> Läger, 1998, S.181.

<sup>27</sup> Oldenburg, 2009, S.110.

<sup>28</sup> Vgl. Oldenburg, 2009, S.110.; hiervon abweichend bspw. §3 Abs.1 VerkG, Art.115d Abs.3 i.V.m. Art.115a Abs.3 S.2 GG.

<sup>29</sup> Vgl. Martens, 1969, S.76, Fn.203.

<sup>30</sup> Oldenburg, 2009, S.111.

<sup>31</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.1 DVO GemO.

<sup>32</sup> VwV GemO zu §4 Nr.3.

Verkündigung von Rechtsnormen gemäß §4 Abs. 3 GemO erfolgt, hat die jeweilige Kommune gemäß §1 Abs.1 S.2 DVO GemO durch Satzung zu bestimmen. Ebenso ist dies in der VwV GemO zu §4 Nr.6 normiert.<sup>33</sup> Eine öffentliche Bekanntmachung kann gemäß §1 Abs.1 S.1 Nr.1-4 DVO GemO grundsätzlich in vier (Bekanntmachungs-)formen durchgeführt werden, soweit durch sondergesetzlichen Bestimmungen nicht anders bestimmt. Diese wären: „[D]urch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde, durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung, durch Bereitstellung im Internet oder sofern die Gemeinde weniger als 5 000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist“.<sup>34</sup> Die Kommune hat in der geforderten Satzung festzuhalten, welche Form der Bekanntmachung sie wählt und in welcher Weise öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Weitere Ausführungen zu den Bekanntmachungsformen sind in Kapitel 3.2 zu finden. „Mit dieser Forderung, die Form der öffentlichen Bekanntmachung im einzelnen [sic!] durch Satzung zu bestimmen, entspricht §1 1. DVO GemO einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz“.<sup>35</sup> Explizit hat sich die Kommune auf eine Form durch Satzung festzusetzen, denn es soll sichergestellt sein, „daß [sic!] der Staatsbürger in zumutbarer Weise von der erlassenen Rechtsnorm Kenntnis erlangen kann. Er muß [sic!] sich darauf verlassen können, daß [sic!] jede Veröffentlichung des rechtsetzenden Organs grundsätzlich in derselben Weise erfolgt; man kann ihm nicht zumuten, verschiedene Bekanntmachungsarten im Auge zu behalten“.<sup>36</sup> Darüber hinaus ist es jedoch zulässig, mehrere Formen zu wählen, wenn insbesondere neben der Verkündigung im Amtsblatt der Kommune ein oder zwei weitere Arten gewählt werden und

---

<sup>33</sup> Vgl. VwV GemO zu §4 Nr.6: „In jeder Gemeinde muss eine Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen bestehen, aus der eindeutig hervorgeht, in welcher der in §1 Abs. 1 DVO GemO abschließend aufgezählten Formen öffentlich bekannt gemacht wird.“

<sup>34</sup> §1 Abs.1 S.1 Nr.1-4 DVO GemO.

<sup>35</sup> ESVGH, 1972, 61.

<sup>36</sup> ESVGH, 1972, 61; vgl. ESGVH 1969, 90.

gleichzeitig festgelegt ist, dass, soweit keine Verkündigung über das Amtsblatt erfolgt, hierzu ein Hinweis in diesem erscheint.<sup>37</sup>

Abzugrenzen von einer öffentlichen Bekanntmachung ist eine ortsübliche Bekanntmachung, wie beispielsweise in §95b Abs.2 S.1 GemO oder auch in §34 Abs.1 S.7 GemO gefordert ist. Hierbei ist nicht zwingend eine öffentliche Bekanntmachung nach §1 DVO GemO vorausgesetzt.<sup>38</sup> Es genügt jegliche Veröffentlichungsart, welche geeignet ist, die Einwohnerschaft zu informieren. Die Bekanntgabe gilt als ortsüblich, wenn sie den Regeln, die herkömmlicherweise für gemeindliche Bekanntgaben angewendet werden, folgt.<sup>39</sup>

Der Begriff des digitalen Wandels meint den Wandel, der durch die Digitalisierung verursacht wird. Diesen weiten Begriff der Digitalisierung gilt es näher einzugrenzen, da heute bereits von Digitalisierung 4.0 gesprochen wird.<sup>40</sup> Wobei es sich bei der Digitalisierung, welche im Bereich der Information der Stadtgesellschaft in Bezug auf öffentliche Bekanntmachungen relevant ist, eher um eine Digitalisierung 1.0 oder 2.0 handelt. Es handelt sich also um die Umwandlung von analogen Daten und Informationen in digitale Formate mit Hilfe digitaler Technologien.<sup>41</sup> Im weiteren Sinne ist darunter „die flächendeckende Implementierung und Nutzung der jeweils aktuellen digitalen Errungenschaft der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie [...]“<sup>42</sup> zu verstehen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf den grundlegenden Veränderungen der Anforderungen an die Organisation, mithin der Kommune, sowie die damit verbundenen zeitgemäßen und anpassungsfähigen Strukturen, Prozesse und Leistungen. Dasselbe gilt für die Transparenz sowie die Nutzerfreundlichkeit der Handelnden.<sup>43</sup> Wird von der Digitalisierung in Zusammenhang mit der Verwaltung gesprochen, so wird dies in Namen des „Electronic Government“, kurz „eGovernment“ getan. Darunter wird nach der sogenannten Speyerer Definition

---

<sup>37</sup> Vgl. ESGVH, 1972, 61.

<sup>38</sup> Vgl. Brenndörfer in: Dietlein/Pautsch, 2023, BeckOK Rn. 33.

<sup>39</sup> Vgl. Engels/Heilshorn, 2022, S.197, Rn.147; VGH Mannheim vom 20.02. 2018, 1 S 2146/17, openJur: Rn.4; Brenndörfer in: Dietlein/Pautsch, 2023, BeckOK: Rn.33.

<sup>40</sup> Vgl. Nolte, 2022, S.57.

<sup>41</sup> Vgl. Nolte, 2022, S.56.

<sup>42</sup> Nolte, 2022, S.56.

<sup>43</sup> Vgl. Fraunhofer-Institut/Schmeling/Bruns, 2020, S.8) [09.08.2023]

„die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“<sup>44</sup> verstanden. Zu spezialisieren ist dies im Sinne der Arbeit in den Prozess zwischen dem öffentlichen Sektor und der Bevölkerung, kurz G2C oder C2G<sup>45</sup>, wobei es sich bei der Information von öffentlichen Bekanntmachungen an die Stadtgesellschaft um einen einseitigen Prozess, mithin lediglich G2C handelt. Eine weitere Definition ist die im Jahr 2000 verfasste Formulierung der Gesellschaft für Informatik, wonach „die Durchführung von Prozessen der öffentlichen Willensbildung, der Entscheidung und der Leistungserstellung in Politik, Staat und Verwaltung unter sehr intensiver Nutzung der Informationstechnik“<sup>46</sup> das Electronic Government beschreibt.

Als Beispielkommune dieser Arbeit dient die Stadt Marbach am Neckar im Landkreis Ludwigsburg, die inklusive aller vier Stadtteile (Hörnle, Marbach, Rielingshausen, Siegelhausen) 15.797 Einwohner (Stand 31.12.2021)<sup>47</sup> hat. Im Folgenden wird zur vereinfachten Darstellung die Stadt Marbach am Neckar als Stadt Marbach bezeichnet. Von der Faktor Familie GmbH wurde die Stadt Marbach 2020 als Typ 5 der insgesamt elf Demografietypen auf der Grundlage des Datenportals „Wegweiser Kommune“ typisiert.<sup>48</sup> Typ 5 beschreibt überwiegend kleinere Städte und Gemeinden mit regionaler Bedeutung. Sie weisen eine stabile Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderung aus und verfügen über eine durchschnittliche Kaufkraft und eine geringe Armutslage. Kommunen des Typ 5 haben eine Bedeutung als Arbeitsort für das Umland.<sup>49</sup> All diese Einordnungen spiegeln sich auch in der Gesellschaft, welche durch das historische Stadtrecht zur Stadtgesellschaft wird, wider.

---

<sup>44</sup> Von Lucke/Reinermann, 2002, S.1.

<sup>45</sup> Von Lucke/Reinermann, 2002, S.1f; C = Citizen (Bürger), G = Government (Regierung).

<sup>46</sup> Memorandum des Fachausschusses für Verwaltungsinformatik, Electronic Government, 2000, S.3 zitiert in: Guckelberger, 2019, S.28, Rn.17.

<sup>47</sup> Wegweiser Kommune, Marbach am Neckar [30.07.2023].

<sup>48</sup> Vgl Wegweiser Kommune, Marbach am Neckar [30.07.2023].

<sup>49</sup> Vgl. Barthelmann Stiftung (2020), S.1 ff. [30.07.2023].

## 2.2 Aktueller Forschungsstand

Der Gesetzgeber hat für die Information der Bevölkerung diverse allgemeine sowie spezialgesetzliche Regelungen getroffen. Im Folgenden beschränke ich mich auf die, die die Kommunalverwaltung in Bezug auf ihre Einwohnerschaft betreffen.

§34 Abs.1 S.7 GemO besagt, dass „Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen [...] rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben [sind]“ und dient der Realisierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach §35 GemO, welcher eine zwingende Verfahrensvorschrift darstellt. Erforderlich ist lediglich eine ortsübliche Bekanntgabe, mithin nicht eine öffentliche Bekanntmachung gemäß §1 DVO GemO.<sup>50</sup> Das VGH Mannheim hat 2018 dazu folgendes gesagt: „Jede Form der öffentlichen Bekanntgabe nach § 34 Abs. 1 S.7 GemO setzt - um dessen Zweck zu erreichen, die Einwohner der Gemeinde über die Sitzungen des Gemeinderats zu informieren - voraus, dass mit ihr für die Einwohner eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme eröffnet wird. Welche Art der Bekanntgabe eine solche zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit verschafft, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern hängt wesentlich auch von den tatsächlichen Umständen in der betreffenden Gemeinde ab. Ändern sich diese, kann die Gemeinde gehalten sein zu prüfen, ob die bisherige Art der Bekanntgabe zu ändern ist. So ist z.B. nicht ausgeschlossen, dass der bisherige Aushang an einer Gemeindetafel aufgrund eines geänderten Mobilitätsverhaltens der Einwohner oder das Veröffentlichen in der örtlichen Zeitung aufgrund eines deutlich gesunkenen Verbreitungsgrads der Zeitung nicht mehr geeignet sind, für die Gesamtheit der Bürgerschaft eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme zu verschaffen“.<sup>51</sup>

§ 41b GemO, insbesondere Abs. 1, stellt eine Ergänzung zum bestehenden Informationsangebot nach §34 Abs.1 S.7 GemO der kommunalen Gremien für Personen dar, die sich über das Internet über die Arbeit der kommunalen Gremien informieren möchten. Die Normierung, welche seit dem 30.10.2016 in Kraft ist und in vollem Wortlaut für die Stadt Marbach gilt, da diese ein Ratsinformationssystem

---

<sup>50</sup> Vgl. Aker in: Aker/Hafner/Notheis, 2019, S.403.

<sup>51</sup> VGH Mannheim vom 20.02.2018, 1 S 2146/17.

besitzt<sup>52</sup>, besagt, dass die Gemeinde „[...] auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse“<sup>53</sup> zu veröffentlichen hat. Ebenso sind „[d]ie der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen [...] auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen [...]“<sup>54</sup> und „[d]ie in öffentlicher Sitzung [...] gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse [...] auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen“.<sup>55</sup> Zwar bezieht sich diese Normierung nicht auf die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen, jedoch kommt „[i]n §41b Abs. 1 Satz 1 GemO [...] die gesetzgeberische Grundentscheidung zum Ausdruck, dass die Veröffentlichung im Internet geeignet ist, die Bürgerschaft zu informieren“.<sup>56</sup> Zudem soll durch die Aufnahme der Bestimmung sichergestellt sein, dass Entscheidungsprozesse kommunaler Gremien nachvollziehbar und transparent sind<sup>57</sup> sowie „dem Informationsbedürfnis und dem veränderten Mediennutzungsverhalten der Gesellschaft Rechnung [...] [ge]tragen [...]“<sup>58</sup> wird. Diese digitale Bereitstellung dient auch der Transparenz von Satzungserlassen, da die Gesellschaft so schon vor der Satzungsbekanntmachung von dieser Kenntnis erlangen kann.

Neben Vorschriften der Gemeindeverordnung, welche eine Landesverordnung darstellt, beinhaltet auch das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, mithin Landesrecht, Normierungen zur Veröffentlichung von Informationen. Konkret bezieht sich der §27a LVwVfG auf öffentlichen Bekanntmachungen im Internet, so auch die Überschrift des Paragraphen, welcher seit dem 27.05.2015 in Kraft ist. So soll, wenn „[...] durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet [...] [ist], die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen“.<sup>59</sup> „In der öffentlichen oder ortsüblichen

---

<sup>52</sup> Vgl. Art. 10 §1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870, 877): „§ 41 b Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung [...] finden keine Anwendung auf Gemeinden [...], in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte [...] existiert.“

<sup>53</sup> §41b Abs.1 S.1 GemO.

<sup>54</sup> §41b Abs.2 S.1 GemO.

<sup>55</sup> §41b Abs.5 GemO.

<sup>56</sup> VGH Mannheim vom 20.02.2018, 1 S 2146/17.

<sup>57</sup> Vgl. Aker, 2019, S.474.

<sup>58</sup> Landesdrucksache 15/7265, S.19.

<sup>59</sup> §27a Abs.1 S.1 VwVfG.

Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben“.<sup>60</sup> Dieser Paragraf ist „[...] vor allem im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Förderung und Vereinfachung der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger im Rahmen des sog E-Governments zu sehen“<sup>61</sup>, da er aus dem Gesetzesentwurf des E-Government-Gesetzes hervorging.<sup>62</sup> Dabei bezieht sich Abs.1 auf die Anforderungen an die Veröffentlichung im Internet. Abs.2 hingegen verpflichtet die Behörden, im Rahmen einer Hinweisbekanntmachung bei herkömmlichen Bekanntmachungen die Internetseite anzugeben.<sup>63</sup> In Betracht kommt hierbei nur eine durch den Webbrowser nutzbare Internetseite, welche durch die Kommune oder ihren Träger gehostet wird. Zudem sollte sie, den Zweck der Transparenz erfüllend, frei zugänglich sein, mithin kostenfrei und mit einem ohne technische Kenntnisse nutzbaren Zugang.<sup>64</sup> Bei der Veröffentlichung im Internet nach §27a VwVfG handelt es sich um ein zusätzliches Informationsangebot<sup>65</sup>, das einen breiteren Zugangsweg eröffnet und „[...] insofern der herkömmlichen Bekanntmachung nicht gleichwertig [ist, denn der] Zweck der Regelung in §27a ist die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung“.<sup>66</sup> Dieses Angebot kann jedoch auch in der Weise genutzt werden, dass es bei der Veröffentlichung von Satzungen nach der Gemeindeordnung eine anderweitige Bekanntmachung des Inhaltes ersetzt. Dies muss wiederum in einer Bekanntmachungssatzung, siehe §1 Abs.1 S.2 DVO GemO, festgesetzt werden. „§ 27a gilt, wie sich aus seiner systematischen Stellung im 2.Teil des VwVfG ergibt, nur für Verwaltungsverfahren iSd § 9 im Anwendungsbereich des VwVfG gem §§ 1 f, die auf den Erlass eines VA oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet sind“.<sup>67</sup> Ebenso, wie die bereits zuvor genannten Normierungen, stellt auch der §27a durch die Veröffentlichung im Internet „[...] eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen dar“,<sup>68</sup> denn in

---

<sup>60</sup> §27a Abs.2 VwVfG.

<sup>61</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.573; Der Kommentar des VwVfG (Kopp/Ramsauer) kann aufgrund von inhaltsgleicher Formulierung auch (analog) auf das LVwVfG angewendet werden. Dies gilt ebenso für die Folgenden Zitate des Kommentars des Bundesgesetzes.

<sup>62</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.573.

<sup>63</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.573.

<sup>64</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.576.

<sup>65</sup> Vgl. VGH München BayVBl 850 vom 24.08.2020, bayern.recht: Rn.11.

<sup>66</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574.

<sup>67</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574; vgl. OVG Magdeburg vom 21.9.2016 – 2 K 113/14, BeckRS 2016, 53881; StBS 16.

<sup>68</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574.

der Regel ist die Zugänglichkeit von Informationen über das Internet leichter als über ein Amtsblatt oder die örtliche Zeitung.<sup>69</sup> Der erleichterte Zugang steigert somit die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen sowie deren Vorbereitung. Dies wiederum trägt dazu bei, dass für den Bürger das Geltendmachen seiner Rechte erleichtert wird, was „letztlich dem effektiven Rechtsschutz (Art 19 Abs 4 GG) und dem auch durch das Verwaltungsverfahren zu gewährleistenden Grundrechtsschutz [...]“<sup>70</sup> dient. Eine über die vorgesehene öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung hinausgehende Veröffentlichung ist verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben.<sup>71</sup> Anzumerken ist zudem, dass es sich hierbei um eine Soll-Regelung handelt, d.h. es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Veröffentlichung. Der Gesetzgeber räumt jedoch Spielraum für die Kommunen ein, welche nicht über die erforderliche technischen Voraussetzungen verfügen.<sup>72</sup> „Daher folgt [...] insbesondere keine Pflicht, eine Internetpräsenz neu aufzubauen. [...] Im Übrigen muss jedoch die Behörde [...] für die erforderlichen Ressourcen sorgen [...]“.<sup>73</sup>

Kommentiert wird in der Literatur vor allem die freiwillige Kommunikation, das heißt die freiwillige Informationsweitergabe der Kommune an ihre Einwohner, da diese bei der freiwilligen Kommunikation meist nicht rechtlich an Verbreitungsformen gebunden ist.

Die theoretischen gesetzlichen Bestimmungen zum Themenkomplex der öffentlichen Bekanntmachungen gilt es nun in den Zusammenhang des digitalen Wandels zu setzen, beziehungsweise einzuordnen, wobei durch die Digitalisierung „[...] Instrumente zur Verfügung [gestellt werden, welche] gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme [...] lösen sowie [bewältigen] [...] können“.<sup>74</sup>

---

<sup>69</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574.

<sup>70</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574.

<sup>71</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.574.

<sup>72</sup> Vgl. Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.578 f.

<sup>73</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, 2022, S.578.

<sup>74</sup> Habel in: Hartwig/Kronenberg, 2017, S.115.

Das Online-Zugangsgesetz hat der Dynamik der Verwaltung bezüglich der Digitalisierung einen Schub gegeben, denn hier wurde die Online-Bereitstellung von Verwaltungsleistungen gesetzlich verankert. In vielen Verwaltungen wurden in den vergangenen Jahren die Prozesse und Strukturen des kommunalen Bürger-Service, hin zur Umsetzung von Konzepten der Dienstleistungs- und Bürgerkommune<sup>75</sup>, modernisiert<sup>76</sup>. Unterstützt war diese Modernisierung durch neue Steuerungsmodelle<sup>77</sup>. Der Wandel bewirkt bei den Bürgern gleichzeitig eine veränderte und auch erhöhte Erwartungshaltung an die Produktion und Bereitstellung von Leistungen der Verwaltung.<sup>78</sup> Klassische, bisher gewohnte Formen geraten zunehmend unter Druck und die Digitalisierung wirkt mithin als einer der Treiber (neben Mobilität und Vernetzung) der Veränderung der Schnittstellen zwischen Bürger und Verwaltung. Trotz dieses Wandels wird das eGovernment oft als eine Geschichte der Reformunfähigkeit der Verwaltung dargestellt, was durch den äußerlichen Anschein der Stagnation von Prozessen suggeriert wird.<sup>79</sup> Dies entspricht jedoch nicht der Wahrheit. Schon 2017 wurde von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) neben anderem auch die Einrichtung eines Multikanalzugangs als Impuls für die Neuausrichtung des Bürgerservice empfohlen.<sup>80</sup> Die Umsetzung innerhalb der Kommunen nimmt jedoch Zeit in Anspruch, was den Bürgern, in Anbetracht ihrer Erfahrung, dass Dinge sich schnell wandeln, zu langsam geht. Bei einem Multikanalzugang sollen die bereits in der Vergangenheit primär genutzten Kanäle, wie der persönliche Kontakt, die schriftlichen Publikationen sowie der telefonische Kontakt, nicht ersetzt werden, sondern durch einen vierten, einen Onlinekanal, ergänzt werden. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei nicht die reine Ergänzung, sondern die gegenseitige Verknüpfung und die Ausgestaltung eines Multikanal-Management.<sup>81</sup> Dieses Präferieren deckt sich mit den Bedürfnissen der Menschen, denn nach einer aktuellen Umfrage aus dem Jahr 2022 des Bundesverbandes

---

<sup>75</sup> Vgl. Banner, 1998, S.179ff..

<sup>76</sup> Vgl. KGSt, 9/2017.

<sup>77</sup> Vgl. KGSt, 5/1993, 5/2013.

<sup>78</sup> Vgl. T.Schmidt/Schröder/Winkler in: Lühr/Jabkowski/Smentek, 2019, S.52f..

<sup>79</sup> Vgl. Lenk in: Hartwig/Kronenberg, 2017, S. 29.

<sup>80</sup> Vgl. KGSt, 2017, S.11ff..

<sup>81</sup> Vgl. T.Schmidt/Schröder/Winkler in: Lühr/Jabkowski/Smentek, 2019, S.55.

Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), wollen 76% in Zukunft digital mit der Behörde kommunizieren. Dies lässt sich auf die vertraute Internetnutzung zurückführen. Von diesen 76% bevorzugen jedoch 43%, sowohl digital als auch auf dem Postweg mit der Behörde kommunizieren zu können.<sup>82</sup> Nach einer weiteren Studie, ebenfalls von BITKOM, aus dem Jahre 2011<sup>83</sup> liegt die Internetnutzung deutscher Privatpersonen ab 14 Jahren bei rund 72 Prozent, wobei bei den Jüngeren eine höhere Nutzung vorliegt als bei den Älteren. Im Detail liegt die Internetnutzung in der Altersspanne von 14-29 Jahren bei 95 Prozent. Darauf folgen Personen im Alter von 30 bis 49 Jahren, welche das Internet zu 89 Prozent nutzen. Mit einem größeren Abstand und einer unterdurchschnittlichen Nutzung schneiden im Vergleich die 50-64-Jährigen ab, welche zu 64 Prozent im Internet aktiv sind. Das Schlusslicht bilden Personen ab 64 Jahren, welche nur zu 24 Prozent das Internet nutzen. Dies ist nur noch ca. jede vierte Person. Im Hinblick auf den demografischen Wandel wird es zukünftig deutlich mehr Menschen geben, bei denen eine Internetnutzung zum Alltag gehört, da sie mit dieser sowohl aus dem privaten Bereich, als auch aus dem beruflichen Leben vertraut sind.<sup>84</sup>

### **2.3 Aktueller Stand des Bekanntmachungsorgans der Stadt Marbach am Neckar**

Durch die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am 12. Juni 1969 festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar durch Einrücken in die Marbacher Zeitung erfolgen.<sup>85</sup> Seitdem fungiert die ortsansässige Marbacher (Tages-)Zeitung als offizielles Bekanntmachungsorgan der Stadt Marbach. Darüber hinaus werden öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen ohne rechtliche Wirkung in weiteren Tageszeitungen aufgenommen und zudem an verschiedenen öffentlichen Informationspunkten ausgehängt.<sup>86</sup> Der Vertrag, welcher der

---

<sup>82</sup> Anlage 8, Statista: Wie würden Sie in Zukunft mit Behörden kommunizieren wollen? [21.08.2023].

<sup>83</sup> Vgl. Bitkom, 2011, S.8 [10.08.2023].

<sup>84</sup> Vgl. Bitkom, 2011, S.8 [10.08.2023].

<sup>85</sup> Stadt Marbach am Neckar, 1969, Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung [01.08.2023].

<sup>86</sup> Vgl. Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Bekanntmachungsorgane [15.08.2023].

Marbacher Zeitung das Recht zum Bekanntmachungsorgan vergibt, wurde durch die Stadtverwaltung fristgerecht zum 31.12.2023 gekündigt.<sup>87</sup> Somit ist die Zeitung nicht mehr berechtigt ab dem 01.01.2024 den Beinamen „amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marbach am Neckar“ zu tragen. Eine neue Satzung wurde noch nicht erlassen. Die Marbacher Zeitung gehört zur Stuttgarter Zeitung Verlagsgesellschaft mbH (Stuttgarter Zeitung). Laut der Auflagenliste der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)<sup>88</sup>, deren Daten im Zwei-Jahres-Turnus erhoben werden, wurden im 1. Quartal 2022 6.218 Marbach & Bottwartal-Ausgaben verbreitet, davon 571 als ePaper. Diese Ausgabe ist in der Stuttgarter Zeitung sowie in den Stuttgarter Nachrichten als Zusatz enthalten. Bei der Marbacher Zeitung bildet Sie einen Großteil. Von den rund 6.200 Ausgaben wurden 5.754 durch Abonnements verbreitet, 355 als ePaper.<sup>89</sup> Betrachtet man die Marbacher Zeitung gesondert, so wurden im gleichen Zeitraum 4.489 Auflagen verkauft, wobei 1.405 Abonnenten ihren Wohnsitz in Marbach hatten.<sup>90</sup>

#### **2.4 Problemanalyse der aktuellen Bekanntmachungsform der Stadt Marbach am Beispiel der Haushaltssatzung**

Problematisch an der derzeitigen Bekanntmachungsform der Stadt Marbach ist, dass Sie nur ca. 19 % der Bevölkerung erreicht. Wenn man gemäß der Angaben der IWV davon ausgeht, dass die Haushaltsgröße durchschnittlich rund 2,14 Personen beträgt und 1.405 Abonnenten ihren Wohnsitz in Marbach haben<sup>91</sup>, würden somit rund 3.007 Einwohner erreicht werden. Gemäß aktueller Rechtsprechung ist die Öffentlichkeit erfüllt.<sup>92</sup> Betrachtet man die verkauften Auflagen deutscher Tages- und Sonntagszeitungen im 4.Quartal im Jahr 1995, so lag diese noch bei 30,2 Millionen. Vergleichend zum 4.Quartal 2022, in der lediglich 12,3 Millionen Auflagen in Deutschland verkauft wurden, ist das eine Minimierung von 59,3% in 27 Jahren. Somit eine durchschnittliche Minimierung von 2,2% verkauften

---

<sup>87</sup> Anlage 6, Gedächtnisprotokoll: Telefongespräch Henninger-Hauptamtsleitung.

<sup>88</sup> IVW, 2022, S.1ff.

<sup>89</sup> IVW, 2022, S.102.

<sup>90</sup> Anlage 5, Mail: Marbacher Zeitung.

<sup>91</sup> IVW, 2022, S.102; Anlage 5, Mail: Marbacher Zeitung.

<sup>92</sup> Nähere Ausführungen dies betreffend ist in Kapitel 3.2.2 zu finden.

Auflagen pro Jahr.<sup>93</sup> Nach aktuellem Trend besteht eine dynamische Abwärtsbewegung bei der Auflagenzahl von Zeitungen, wodurch zukünftig eventuell vermehrt die Öffentlichkeit von öffentlichen Bekanntmachungen und somit das rechtmäßige Inkrafttreten von Satzungen in Frage gestellt werden könnte. Im weiteren Verlauf des Kapitels sollen die Auswirkungen einer nicht rechtmäßig zustande gekommenen Satzung am Beispiel der Haushaltssatzung erläutert werden.

Die Haushaltssatzung einer Kommune ist durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Im Anschluss ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und öffentlich bekanntzugeben. Sollte die Satzung genehmigungspflichtige Teile enthalten, ist sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.<sup>94</sup> Die Haushaltssatzung gilt erst als erlassen, wenn die öffentliche Bekanntgabe, sowie die mit der Bekanntgabe öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes, rechtmäßig erfolgt ist. Rechtmäßig ist dies nur, wenn die Verfahrensvorschriften einer öffentlichen Bekanntmachung eingehalten worden sind. Über den Rahmen, beziehungsweise den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung, ist nur in Teilen in Baden-Württemberg etwas festgelegt, und wie im Falle der Bekanntgabe der Haushaltssatzung in verbindlichen Mustern<sup>95</sup> festgelegt.<sup>96</sup> In diesem Muster ist festgehalten, dass sie den Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes und die Genehmigungserteilung der Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet.

Für die kommunale Haushaltssatzung sind die Bestimmungen für den Erlass von Satzungen nach §4 GemO anzuwenden. Zu beachten ist gemäß §79 Abs.1 GemO sowie §7 GemHVO, dass die Haushaltssatzung jährlich zum Haushaltsjahr, mithin Kalenderjahr, erlassen werden muss. Dies kann aber auch in Form eines Doppelhaushaltes, entsprechend dem Grundsatz der Jährlichkeit erreicht werden. Unter anderem beim Grundsatz der Jährlichkeit zeigt sich die Sonderstellung der Haushaltssatzung, denn im Regelfall liegt der Erlass einer Satzung im Ermessen der

---

<sup>93</sup>Anlage 7, Statista: Verkaufte Auflage deutscher Tages- und Sonntagszeitungen in ausgewählten Jahren im 4. Quartal der Jahr 1975 bis 2022 (in Millionen Exemplaren) [06.08.2023]

<sup>94</sup> Vgl. §81 GemO.

<sup>95</sup> Vgl. §145 S.1 Nr.1 GemO i.V.m. §§79, 81 GemO, §§2,3 GemHVO i.V.m. Anlage 1 VwV Produkt- und Kontenrahmen.

<sup>96</sup> Vgl. Ziegler, 1976, S.187.

Kommune. Bei der Haushaltssatzung muss diese alljährlich erlassen werden.<sup>97</sup> Zudem gilt nach §79 Abs.3 GemO für die Haushaltssatzung, anders als bei einfachen Satzungen, dass die Satzung zum 1. Januar des Haushaltsjahres in Kraft tritt. Dies kann auch rückwirkend geschehen, für die obligatorischen Bestandteile zwingend, für die fakultativen nur, wenn die Rückwirkung zulässig ist und die Satzung nichts anderes bestimmt hat.<sup>98</sup>

Gemäß §4 Abs.3 GemO sind Satzungen öffentlich bekannt zu machen und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sollte eine Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Beginn an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.<sup>99</sup> Demnach ist eine Satzung, welche die rechtmäßige Bekanntmachung verletzt, rechtswidrig und entfaltet somit keine Rechtswirkung. Im Falle der Haushaltssatzung bedeutet dies zu Beginn des Haushaltsjahres, dass es zu einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß §83 GemO kommt. Dies hat zur Folge, dass die Kommune nach Abs.1 nur finanzielle Leistungen erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere dürfen Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Desweiteren dürfen Steuern, deren Sätze nach §79 Abs.2 Nr.5 GemO festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Zudem dürfen Kredite umgeschuldet werden. Sollten die Finanzierungsmittel für die Erbringung finanzieller Leistungen nach Abs.1 Nr.1 nicht ausreichen, darf die Gemeinde gem. Abs.2 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen

---

<sup>97</sup> Vgl. Pagenkopf, 1972, S.45.

<sup>98</sup> Vgl. Glinder/Friedl, 2011, S.12.

<sup>99</sup> Vgl. §4 Abs.4 GemO.

Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. Weiter gilt zusätzlich der Stellenplan des Vorjahres.<sup>100</sup>

Um Verfahrensfehler zu beheben sind die Gemeinden auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung berechtigt, diesen durch Wiederaufnahme an der fehlerhaften Stelle zu beheben<sup>101</sup> und durch erneute Bekanntmachung die Satzung in Kraft zu setzen. Es kommt dabei jedoch zu einem zeitlichen Verzug und anhand der daraus resultierenden Folgen nach §83 GemO zu einer erheblichen Einschränkung in der Haushaltsführung, bis die Bekanntmachung wiederholt wird und die Haushaltssatzung ihre Rechtswirksamkeit, in einem solchen Falle rückwirkend zum 1. Januar des Haushaltsjahres, entfalten kann. Dabei handelt es sich „systematisch [...] nicht um eine Heilung der alten Satzung (Erstsatzung), sondern um den Erlaß [sic!] einer neuen Satzung (Zweitsatzung), deren Erlaßverfahren [sic!] sich allerdings aus zwei Teilen, den fehlerfrei verlaufenen Stadien der Erstsatzung und den nunmehr wiederholten Verfahrensabschnitten, zusammensetzt“.<sup>102</sup>

Bei der Betrachtung der Haushaltssatzung, als Beispiel, ist zu beachten, dass sich diese „in ihren meisten Teilen rechtliche Wirkungen nur im Verhältnis zu der Gemeinde und ihren Organen hervorruft [, und] [e]ine unmittelbare und konkrete Außenwirkung im Verhältnis der Gemeinde zu den satzungsunterworfenen Personen haben diese Bestandteile der Satzung nicht“.<sup>103</sup> Dennoch dient sie als gutes Beispiel, da die Auswirkungen einer nicht (rechtmäßig) bekanntgegebenen Satzung hier am anschaulichsten sind.

---

<sup>100</sup> Vgl. §83 GemO.

<sup>101</sup> Vgl. Schmidt-Aßmann, 1981, S.20.

<sup>102</sup> Schmidt-Aßmann, 1981, S.20.

<sup>103</sup> Pagenkopf, 1972, S.58.

### 3 Methodik

Zur Entwicklung von Handlungsoptionen wurde eine empirische Untersuchung anhand einer Befragung der Stadtgesellschaft, durch einen Fragebogen, gewählt. Die Auswertung erfolgte quantitativ, beziehungsweise als Stichprobe im Hinblick auf die gesamte Stadtgesellschaft. Als Zielgruppe wurden alle Personen mit Wohnsitz in Marbach samt aller Stadtteile (Rielingshausen, Siegelhausen und Hörnle) gewählt. Eine Altersbegrenzung wurde nicht durchgeführt. Grund hierfür war, dass prinzipiell jede Person das Recht hat, sich für öffentliche Bekanntmachungen zu interessieren sowie jedem, dem es möglich ist, eigenständig an einer Umfrage teilzunehmen, auch unterstellt werden kann, sich über eine öffentliche Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Ziel der Untersuchung sollte sein, eine Erhebung der Anforderungen der Stadtgesellschaft der Stadt Marbach an die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen durchzuführen und im Anschluss daraus resultierende Handlungsempfehlungen für die Stadt Marbach zu formulieren. Die Fragestellungen wurden anhand der zu ergründenden Hypothesen, welche in Kapitel 3.1 vorgestellt werden, erstellt und an die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf öffentliche Bekanntmachungen angepasst. Zudem wurden Fragestellungen eingebaut, wodurch ein Ist-Zustand sowie ein Zusammenhang zwischen dem Interesse und der Wahrnehmung von öffentlichen Bekanntmachungen bei der Stadt Marbach abbildet werden soll. Gewählt wurde als Medium eine anonyme Onlinebefragung, weil hierdurch (Faktoren Anonymität sowie Onlineteilnahme) eine höhere Beteiligung beziehungsweise Teilnahmemöglichkeit erreicht werden konnte und durch die Anonymität den Befragten eine Abgabe einer eher ehrlichen Meinung erleichtert wurde, ohne eventuelle gesellschaftliche Missachtung aufgrund von Nicht-Wissen zu befürchten. Die Umfrage wurde mit Hilfe des durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Umfragetool „evasys“<sup>104</sup> erstellt, womit auch eine datenschutzkonforme Befragung sowie anschließende Auswertung der Umfrage möglich war. Zur Teilnahme aufgerufen wurde über den Verteiler der Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement, der sowohl Vereine, städtische Initiativen als auch

---

<sup>104</sup>Evasys, Startseite [11.08.2023].

Einzelpersonen beinhaltet. Darüber hinaus wurde die Umfrage mehrmals in die Facebook-Gruppe „Die Marbacher“ gepostet, welche rund 2.000 Mitglieder hat. Auch innerhalb der Stadtverwaltung wurden die Mitarbeitenden sowie die Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrats zur einer Teilnahme aufgerufen.

### **3.1 Durchführung und Auswertung einer Befragung der Stadtgesellschaft**

Die Befragung wurde durchgeführt um zum einen Handlungsoptionen, basierend auf der Meinung der Stadtgesellschaft, zu entwickeln und zum anderen folgende Hypothesen zu überprüfen. Der Hypothesenbildung liegen die Erkenntnisse des Theorieteils sowie insbesondere die Aussage des VGH Mannheim, welches ausführt, dass das Veröffentlichen in der örtlichen Zeitung aufgrund eines deutlich gesunkenen Verbreitungsgrads der Zeitung nicht mehr geeignet sein könnten<sup>105</sup>, zu Grunde.

Der Begriff Hypothese ist als „[...] wissenschaftlich begründete Vermutung über einen Tatbestand oder einen Zusammenhang von mindestens zwei Merkmalen [...]“<sup>106</sup> zu verstehen.

H<sub>1</sub>: Wenn die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen in digitaler Weise stattfinden würde, dann würden mehr Personen erreicht werden, als bei einer Veröffentlichung in einem Printmedium.

H<sub>2</sub>: Je älter Personen sind, desto höher ist der Wunsch nach einer Veröffentlichung in einem Printmedium.

H<sub>3</sub>: Je höher die (politische) Bildung beziehungsweise das politische Interesse ist, desto höher ist das Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen.

H<sub>4</sub>: Das Nicht-Wissen der Bekanntmachungsform wirkt sich negativ auf die Kenntnisnahme öffentlicher Bekanntmachungen aus.

Es folgt die Überprüfung der Thesen sowie die Auswertung der Onlinebefragung an welcher insgesamt 139 Personen teilgenommen haben. Für die Auswertung

---

<sup>105</sup> Vgl. VGH Mannheim vom 20.02.2018, 1 S 2146/17.

<sup>106</sup> Häder, 2019, S.35.

verwendbar waren hiervon 125 Fragebögen, da nur diese Anzahl an Fragebögen vollständig eingereicht wurden. Aus diesem Grund wurde neben der Gesamtauswertung aller Fragebögen durch das Umfragetool evasys<sup>107</sup> eine weitere eigenhändige Auswertung nur mit den vollständig ausgefüllten Fragebogen erstellt.<sup>108</sup> Hierzu wurde die Gesamtübersicht der einzelnen Fragebögen<sup>109</sup> genutzt. Eingeteilt war der Fragebogen<sup>110</sup> in sechs Kategorien, 1. Einleitung, 2. Kommunalpolitisches Interesse, 3. Öffentliche Bekanntmachungen, 4. Veröffentlichungsorgan, 5. Allgemeines, 6. Dankeschön, wobei 1. und 6. keine Fragen enthalten haben, sondern lediglich der Einführung und dem Abschluss des Fragebogen dienen. Die ausgewerteten Prozentsätze wurden einheitlich auf eine Nachkommastelle gerundet. Auf den Zusatz „circa“ wird im Folgenden verzichtet.

Kategorie „5. Allgemeines“: Von den 125 auswertbaren Teilnehmenden war eine Person unter 18 Jahren, 17 Personen in der Altersspanne von 18-24 Jahren, 16 in der Altersspanne von 25-30 Jahren, 18 in der Altersspanne von 31-40 Jahren, 20 in der Altersspanne von 41-50 Jahren, 35 in der Altersspanne von 51-60 Jahren, elf in der Altersspanne 61-70 von Jahren und sieben in der Altersspanne von 71-80 Jahren. Das Durchschnittsalter lag bei 34,8 Jahren aufgerundet auf volle Jahre mithin bei 35 Jahren.<sup>111</sup> Von diesen Teilnehmenden identifizieren sich 74 Personen als weiblich, 49 als männlich und eine Person als divers. Zudem hat eine Person „keine Angabe“ angegeben.<sup>112</sup> Vom Bildungsniveau hatten 15 Personen als höchsten Bildungsabschluss die Mittlerer Reife, 25 das Abitur, 23 eine abgeschlossene Ausbildung, 40 einen Bachelor oder ein Diplom, 19 einen Master und drei Personen eine Promotion.<sup>113</sup> Die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen 118 Personen, sieben nicht.<sup>114</sup>

Kategorie“ 2. Kommunalpolitisches Interesse“: Da die Bekanntmachungen aktuell in der Marbacher Zeitung veröffentlicht werden und auch zukünftig die Möglichkeit

---

<sup>107</sup> Anlage 2, Auswertung der Fragebögen (evasys).

<sup>108</sup> Anlage 3, Auswertung der vollständigen, gültigen Fragebögen.

<sup>109</sup> Anlage 4, Gesamtübersicht der einzelnen Fragebögen.

<sup>110</sup> Anlage 1, Fragebogen.

<sup>111</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 5.1 Wie alt sind Sie (in Jahren)?.

<sup>112</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 5.2 Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?.

<sup>113</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 5.3 Was ist Ihr höchster Bildungsabschluss.

<sup>114</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 5.4 Besitzen Sie die deutsche Staatsbürgerschaft.

bestehen könnte, diese weiterhin darin zu veröffentlichen oder eine andere regelmäßig erscheinende Zeitung zu nutzen, hat der Fragebogen mit Fragen zum Lesen von Zeitung sowie zum politischen Interesse begonnen. Von den Befragten lesen 43 regelmäßig eine Zeitung, wobei regelmäßig hier als drei bis vier Mal pro Woche vordefiniert wurde. 26 Personen lesen regelmäßig zwei Zeitungen und 56 Personen lesen gar keine.<sup>115</sup> Somit lesen von den 69 Personen, welche Zeitung lesen, 37 Personen diese als Printausgabe und 32 als Digitalausgabe.<sup>116</sup> Von den Zeitungslesenden beziehungsweise denen, die diese sogar abonniert haben, wurde die Marbacher Zeitung 48 mal genannt, die Ludwigsburger Zeitung 30 Mal, die Stuttgarter Zeitung 18 mal, die Bild Zeitung viermal, die Frankfurter Allgemeine Zeitung dreimal und „Andere – bitte angeben“ 16 mal. Mehrfachnennung war möglich. Als andere Zeitung wurde dreimal die taz, zweimal die Süddeutsche Zeitung, fünfmal die Zeit und alle Folgenden nur einmal genannt: Welt, Telegraaf, Bietigheimer Zeitung, Mitteilungsblatt Rielingshausen, Behördenspiegel, Staatsanzeiger, Stuttgarter Amtsblatt, Freiburger Nachrichten, Rhein-Neckar-Zeitung, Stuttgarter Nachrichten.<sup>117</sup> An einer Gemeinderatssitzung teilgenommen haben bereits 49 Personen, 76 noch nicht.<sup>118</sup>

Kategorie „3. Öffentliche Bekanntmachungen“: Bei der Abfrage, ob man wisse, was eine öffentliche Bekanntmachung sei, haben dies 109 Personen bejaht, 16 verneint.<sup>119</sup> Im Anschluss an diese Frage wurde ein Infokasten mit einer vereinfachten Erklärung von öffentlichen Bekanntmachungen eingefügt, um im Folgenden eine einheitliche Definition für die Beantwortung der weiteren Fragen zu garantieren.<sup>120</sup> Von den Befragten wissen 80 Personen, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht, 45 nicht.<sup>121</sup> Vorbereitend auf die Fragen 3.3 bis 3.5 wurde ein weiterer Infokasten eingebaut, welcher darüber informiert, dass

---

<sup>115</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 2.1 Lesen Sie regelmäßig Zeitung? (hier: regelmäßig = mind. 3-4 Mal pro Woche).

<sup>116</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 2.2 Wenn ja, als Printausgabe oder in digitaler Form? (Sollten Sie mehrere Zeitungen lesen, konzentrieren Sie sich auf diese, welche Sie am meisten nutzen.).

<sup>117</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 2.3, 2.4 Welche Zeitung lesen Sie regelmäßig oder haben Sie sogar abonniert? (Mehrfachauswahl möglich).

<sup>118</sup> Fragebogen, Frage 2.5 Waren Sie schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung?.

<sup>119</sup> Fragebogen, Frage 3.1 Wissen Sie, was eine öffentliche Bekanntmachung ist?.

<sup>120</sup> Anlage 1, Fragebogen, S.4.

<sup>121</sup> Fragebogen, Frage 3.2 Wissen Sie aktuell, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht?.

die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen aktuell in der Marbacher Zeitung veröffentlicht.<sup>122</sup> Die Fragen 3.3 bis 3.5 wurde als Skalenfragen in Form der Likert-Skala mit endpunktbenannten ungeraden (5) Skalenpunkten durchgeführt, um ein Stimmungsbild einzuholen. Gewählt wurden fünf Skalenpunkte, um den mittleren Skalenpunkt als „Fluchtkategorie“<sup>123</sup> zu nutzen. Dies ersetzte ein mögliches „keine Angaben“ Feld. Zudem wurde schon vorher im Fragebogen gefragt, ob man wisse, was eine öffentliche Bekanntmachung sei. Wurde dies verneint, beziehungsweise genannt, noch nie eine öffentliche Bekanntmachung gelesen zu haben, kann von Unkenntnis der Befragten ausgegangen werden. Für dieses Szenario benötigte es eine neutrale Antwortmöglichkeit. Die Endpunkte waren wie folgt benannt: „1:“ stand hierbei für „Stimme überhaupt nicht zu“ und „5:“ für „Stimme voll und ganz zu“. Auf die Aussage „Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr“, haben 46 Personen mit „1:“, 25 Personen mit „2:“, 27 Personen mit „3:“, 16 Personen mit „4:“ und 11 mit „5:“ abgestimmt. Der Mittelwert beträgt bei der Aussage 2,4, das heißt Mittelfeld mit Tendenz zu „Stimme voll und ganz zu“.<sup>124</sup> Auf die Aussage „Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen“ haben 11 Personen mit „1:“, 19 mit „2:“, 42 Personen mit „3:“, 37 Personen mit „4:“ und 16 Personen mit „5:“ abgestimmt. Der Mittelwert beträgt 3,2, das heißt „Stimme zu“ mit Tendenz zu „Stimme voll und ganz zu“<sup>125</sup>. Auf die Aussage „Ich suche gezielt nach öffentlichen Bekanntmachungen, um diese zu lesen“, haben 55 Personen mit „1:“, 32 mit „2:“, 23 Personen mit „3:“, 10 Personen mit „4:“ und fünf Personen mit „5:“ abgestimmt. Der Mittelwert beträgt 2,0, das heißt „Stimme nicht zu“.<sup>126</sup>

Kategorie „4. Veröffentlichungsorgan“: Zu Beginn dieser Kategorie wurde ein Infokasten eingeblendet, der vereinfacht über den rechtlichen Rahmen von Bekanntmachungsformen nach §1 DVO GemO aufklärt.<sup>127</sup> Bei der Frage, wo eine

---

<sup>122</sup> Anlage 1, Fragebogen, S.6.

<sup>123</sup> Statistik und Beratung, 2013 [10.08.2023].

<sup>124</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 3.3 Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr..

<sup>125</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 3.4 Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen..

<sup>126</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 3.5 Ich suche gezielt nach öffentlichen Bekanntmachungen, um diese zu lesen..

<sup>127</sup> Anlage 1, Fragebogen, S.8.

öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht werden müsse, damit sie gelesen werden würde, haben 38 Personen (30,4%) „In einem Marbacher Amtsblatt“ und elf Befragte (8,8%) „In einer regelmäßig erscheinenden Zeitung“ angegeben. 76 Personen (60,8%) würden die Bekanntmachungen lesen, wenn diese im Internet beziehungsweise auf der Webseite der Stadt Marbach veröffentlicht werden würden.<sup>128</sup> 116 Personen würden sich unabhängig von der Veröffentlichung einen Hinweis auf einer digitalen Plattform über die Veröffentlichung wünschen. 18 Personen wünschen sich dies nicht.<sup>129</sup> Auf die Frage, wo sie sich einen solchen Hinweis wünschen würden, gaben 14 Personen Instagram, 21 Personen Facebook, 34 Personen eine BürgerApp, 42 Personen die Homepage (der Stadt) und fünf Personen ein anderes Medium an. Als anderes Medium wurde der Newsletter der Stadt dreimal genannt und Epaper Zeitung sowie TikTok einmal.<sup>130</sup>

Bei der weiteren Auswertung wurden zwei Fragen im Verhältnis zueinander gesetzt. Bei der Auswertung der Skalen wurde hierbei, zur Vereinfachung beziehungsweise der Übersichtlichkeit, in Teilen nur zwischen der Zustimmung (Skalen 4 und 5) und die Ablehnung (Skalen 1 und 2) unterschieden.

Abbildung 1: Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 3.4

x: Frage 3.3: Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.  
y: Frage 3.4: Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.

x	y	1: Stimme überhaupt nicht zu	2	3	4	5: Stimme voll und ganz zu	Summen
1: Stimme überhaupt nicht zu		10	8	13	6	9	46
2		1	8	9	7	0	25
3		0	2	15	10	0	27
4		0	1	4	8	3	16
5: Stimme voll und ganz zu		0	0	1	6	4	11
Summen		11	19	42	37	16	125

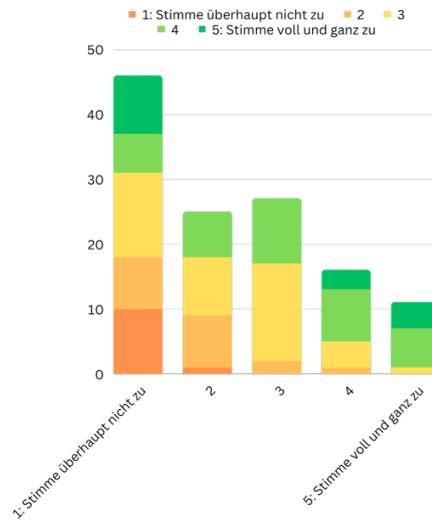
Quelle: eigene Darstellung

<sup>128</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.1 Wo müsste eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht werden, damit Sie sie lesen würden?

<sup>129</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.2 Würden Sie sich, unabhängig von der Veröffentlichung, einen Hinweis auf einer digitalen Plattform (bspw. Social Media, BürgerApp, Homepage etc.) über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung wünschen?.

<sup>130</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.3, 4.4 Wenn ja, wo würden Sie sich einen solchen Hinweis wünschen?.

Abbildung 2: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 3.4



Quelle: eigene Darstellung

In der Abbildung 1 wird Frage 3.3, die Wahrnehmung von öffentlichen Bekanntmachungen durch „x“ dargestellt und die Ergebnisse der Frage, inwieweit die Befragten sich für die Inhalte der Bekanntmachung interessieren durch „y“. Hierbei ist auffällig, dass mehr Personen, die voll und ganz zustimmen sich für öffentliche Bekanntmachungen zu interessieren, überhaupt nicht zustimmen diese wahrzunehmen, als solche, die voll und ganz zustimmen diese wahrzunehmen, aber überhaupt nicht zustimmen, sich für diese zu interessieren. Obwohl eigentlich davon auszugehen ist, dass man eher das in einer Zeitung wahrnimmt, für was man sich auch interessiert. Wertet man nur den Bereich der Zustimmung und der Ablehnung der oben genannten Konstruktion aus, so bleibt das Ergebnis dasselbe, nur liegt hier der Unterschied lediglich bei einer Stimme, nicht wie zuvor bei fünf.

Geht man einen Schritt weiter in der Annahme, dass man bei Interesse nicht nur Bekanntmachungen eher wahrnimmt, sondern diese auch gezielt sucht, so ergibt sich folgendes Bild:

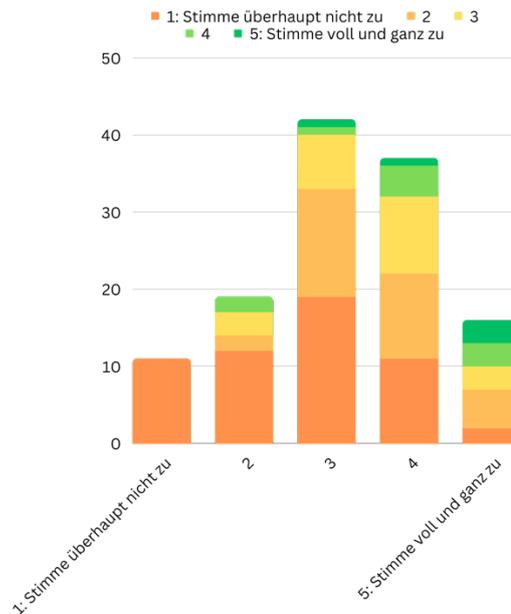
Abbildung 3: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 3.5

x: Frage 3.4: Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.  
 y: Frage 3.5: Ich suche gezielt nach öffentlichen Bekanntmachungen, um diese zu lesen.

x \ y	1: Stimme überhaupt nicht zu	2	3	4	5: Stimme voll und ganz zu	Summen
1: Stimme überhaupt nicht zu	11	0	0	0	0	11
2	12	2	3	2	0	19
3	19	14	7	1	1	42
4	11	11	10	4	1	37
5: Stimme voll und ganz zu	2	5	3	3	3	16
Summen	55	32	23	10	5	125

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 4: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 3.5



Quelle: eigene Darstellung

Frage 3.4, mithin die Frage nach dem Interesse, ist durch die Variable „x“ dargestellt. Frage 3.5, ob gezielt nach öffentlichen Bekanntmachungen gesucht wird, um diese zu lesen, durch die Variable „y“. Von den 53 Personen, welche zustimmen, Interesse an Bekanntmachungen zu zeigen, suchen nur 11 hiervon gezielt nach diesen, um sie zu lesen. Im Gegensatz hierzu tun dies 29 nicht. Bei der

Auswertung lässt sich zudem die Abstimmung aus Frage 4.2 hinzuzuziehen, denn 92,5 % wünschen sich einen zusätzlichen Hinweis in einem anderen Medium. Die Befragten suchen demnach nicht selbst nach den Bekanntmachungen, sondern möchten auf diese hingewiesen werden. Es wird von einer Bringschuld der Kommune ausgegangen, obwohl nach dem Gesetz eine Holschuld der Stadtgesellschaft besteht.

Abbildung 5: Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 2.1/2.2

x: Frage 3.3: Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.  
y: Frage 2.1: Lesen Sie regelmäßig Zeitung? (hier: regelmäßig = mind. 3-4 Mal pro Woche)

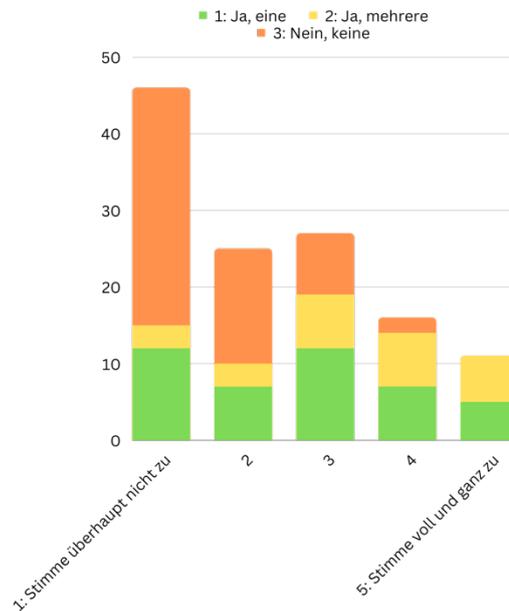
x	y	1: Ja, eine	2: Ja, mehrere	3: Nein, keine	Summen
<b>1: Stimme überhaupt nicht zu</b>		12	3	31	46
<b>2</b>		7	3	15	25
<b>3</b>		12	7	8	27
<b>4</b>		7	7	2	16
<b>5: Stimme voll und ganz zu</b>		5	6	0	11
Summen		43	26	56	125

x: Frage 3.3: Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.  
y: Frage 2.3: Welche Zeitung lesen Sie regelmäßig oder haben Sie sogar abonniert? NUR Antwort: Marbacher Zeitung

x	y	2.3: Lesen die Marbacher Zeitung
<b>1: Stimme überhaupt nicht zu</b>		4
<b>2</b>		6
<b>3</b>		16
<b>4</b>		12
<b>5: Stimme voll und ganz zu</b>		10
Summen		48

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 6: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.3 und 2.1/2.2



Quelle: eigene Darstellung

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, wer überhaupt eine Zeitung abonniert hat, denn nur so besteht die Möglichkeit aktuell eine öffentliche Bekanntmachung wahrzunehmen oder diese zu suchen. Hierzu gilt es, die Frage 3.3 (Wahrnehmung von Bekanntmachungen) in Zusammenhang mit der Frage 2.1, wer eine Zeitung liest beziehungsweise 2.2, welche Zeitung man liest, zu stellen. Siehe obige Abbildung, bei der sich 3.3 in der x-Achse widerspiegelt und 2.1 in der y-Achse. Von den insgesamt 48 Personen, welche 38,4% der Gesamtbefragten ausmachen, die die Marbacher Zeitung lesen, stimmen 22 Personen zu, die Bekanntmachungen bewusst wahrzunehmen. 10 Personen lehnen dies ab. Das bedeutet, dass nur 44,8% der Personen, denen es möglich ist, die Bekanntmachungen wahrzunehmen, dies auch wirklich tun. In der gesamten Betrachtung stimmen nur 17,6% der verwertbaren Befragten zu, öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach wahrzunehmen.

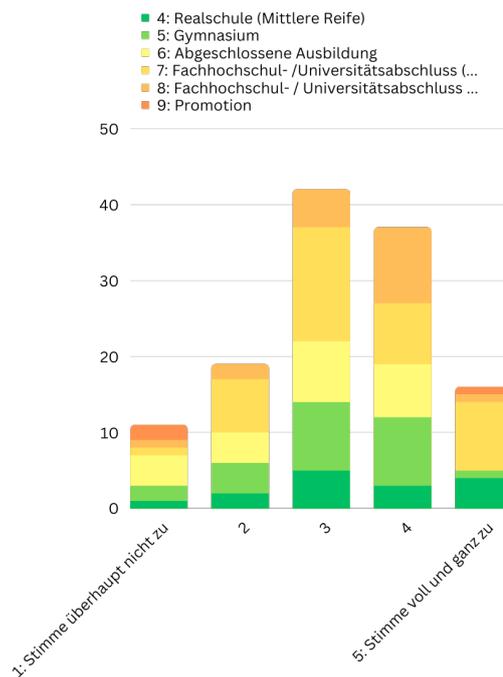
Abbildung 7: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3

x: Frage 3.4: Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.  
 y: Frage 5.3: Was ist ihr höchster Bildungsabschluss?

y x	1: kein Schulabschluss	2: Grundschulabschluss	3: Hauptschulabschluss	4: Realschule (Mittlere Reife)	5: Gymnasium (Abitur)	6: Abgeschlossene Ausbildung	7: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Bachelor/Diplom)	8: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Master)	9: Promotion	Summen
1: Stimme überhaupt nicht zu	0	0	0	1	2	4	1	1	2	11
2	0	0	0	2	4	4	7	2	0	19
3	0	0	0	5	9	8	15	5	0	42
4	0	0	0	3	9	7	8	10	0	37
5: Stimme voll und ganz zu	0	0	0	4	1	0	9	1	1	16
Summen	0	0	0	15	25	23	40	19	3	125

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 8: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3



Quelle: eigene Darstellung

Betrachtet man das Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen („x“) in Zusammenhang mit dem höchsten Bildungsabschluss („y“), so ist auffällig, dass sich Personen mit höherem Bildungsstand mehr für öffentliche Bekanntmachungen interessieren. Die Begrifflichkeit „höherer Bildungsstand“ ist in diesem Falle so zu

verstehen, dass die Person mindestens zwei Abschlüsse besitzt (Ausbildung, Bachelor/Diplom, Master, Promotion). So ist aus der Abbildung 7 herauszulesen, dass 36 Personen mit höherem Bildungsabstand zustimmend auf das Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen abgestimmt haben und lediglich 21 mit Ablehnung. Dies bedeutet bei n=85, was der Anzahl der Personen mit mindestens einer abgeschlossenen Ausbildung oder höherem Bildungsabschluss entspricht, 24,7% ablehnendes und 42,4% zustimmendes Interesse. In Bezug zur Gesamtzahl der verwertbar Befragten ergibt sich folgendes Bild: 16,8% derer, die nicht zustimmten auf die Frage, ob sie sich für die Inhalte der Bekanntmachungen interessieren, haben einen höheren Bildungsabschluss, dagegen stimmten 28,8 % mit höherem Bildungsabschluss zu, dass sie sich für die Inhalte der Bekanntmachungen interessieren.

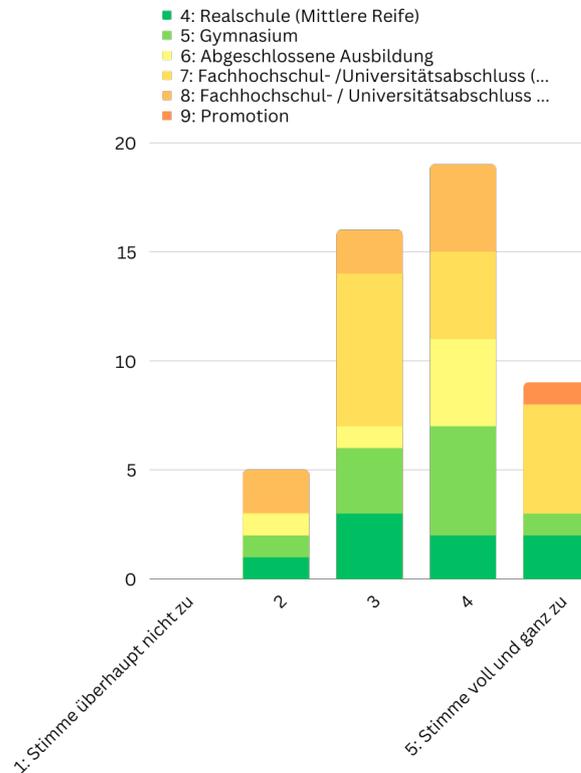
Abbildung 9: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahten

x: Frage 3.4: Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.  
y: Frage 5.3: Was ist ihr höchster Bildungsabschluss?  
--> von Personen, die 2.5 (Waren Sie schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung?) bejahten

y	1: kein Schulabschluss	2: Grundschulabschluss	3: Hauptschulabschluss	4: Realschule (Mittlere Reife)	5: Gymnasium (Abitur)	6: Abgeschlossene Ausbildung	7: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Bachelor/Diplom)	8: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Master)	9: Promotion	Summen
x										
1: Stimme überhaupt nicht zu	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	1	1	1	0	2	0	5
3	0	0	0	3	3	1	7	2	0	16
4	0	0	0	2	5	4	4	4	0	19
5: Stimme voll und ganz zu	0	0	0	2	1	0	5	0	1	9
Summen	0	0	0	8	10	6	16	8	1	49

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 10: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahten



Quelle: eigene Darstellung

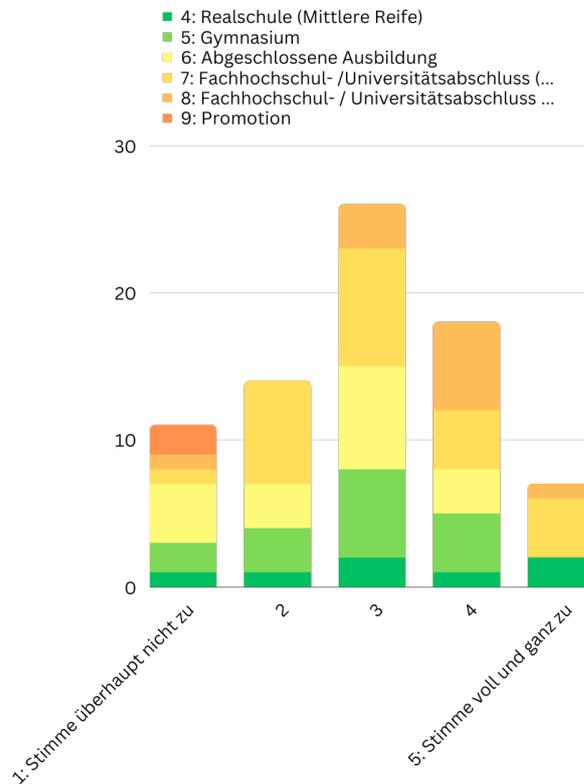
Abbildung 11: Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3 von Personen, die 2.5 verneinten

x: Frage 3.4: Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.  
 y: Frage 5.3: Was ist ihr höchster Bildungsabschluss?  
 --> von Personen, die 2.5 (Waren Sie schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung?) verneinten

y	1: kein Schulabschluss	2: Grundschulabschluss	3: Hauptschulabschluss	4: Realschule (Mittlere Reife)	5: Gymnasium (Abitur)	6: Abgeschlossene Ausbildung	7: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Bachelor/Diplom)	8: Fachhochschul-/Universitätsabschluss (Master)	9: Promotion	Summen
x										
1: Stimme überhaupt nicht zu	0	0	0	1	2	4	1	1	2	11
2	0	0	0	1	3	3	7	0	0	14
3	0	0	0	2	6	7	8	3	0	26
4	0	0	0	1	4	3	4	6	0	18
5: Stimme voll und ganz zu	0	0	0	2	0	0	4	1	0	7
Summen	0	0	0	7	15	17	24	11	2	76

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 12: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.4 und 5.3 von Personen, die 2.5 verneinten



Quelle: eigene Darstellung

Fügt man nun noch den Faktor des (kommunal)politischen Interesses hinzu, so ist ersichtlich<sup>131</sup>, dass sich von den 49 Personen<sup>132</sup>, die schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung waren, diejenigen Personen mit höherem Bildungsabschluss sich mehr für öffentliche Bekanntmachungen interessieren als solche, die noch nie eine Gemeinderatssitzung besucht haben. Im Verhältnis stimmen 18 Personen, mithin 58,1% der 31 Personen mit höherem Bildungsabschluss der Aussage aus Frage 3.4 zu. Drei Personen, das entspricht 9,7%, lehnen diese ab. Betrachtet man als Gegenwert die Personen, welche nicht schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung waren (n=76) und einen höheren Bildungsabschluss haben (n=54) so ergibt sich ein ausgeglichenes Verhältnis von je 18 Personen, also 33,3%

<sup>131</sup> Vgl. Abbildung 9 und Abbildung 11.

<sup>132</sup> Anlage 3, Auswertung der vollständigen, gültigen Fragebögen, Auswertung Frage 3.4.

in Bezug auf die Personen mit höherem Bildungsabschluss und 14,4% auf die Gesamtauswertung von allen Fragebögen.

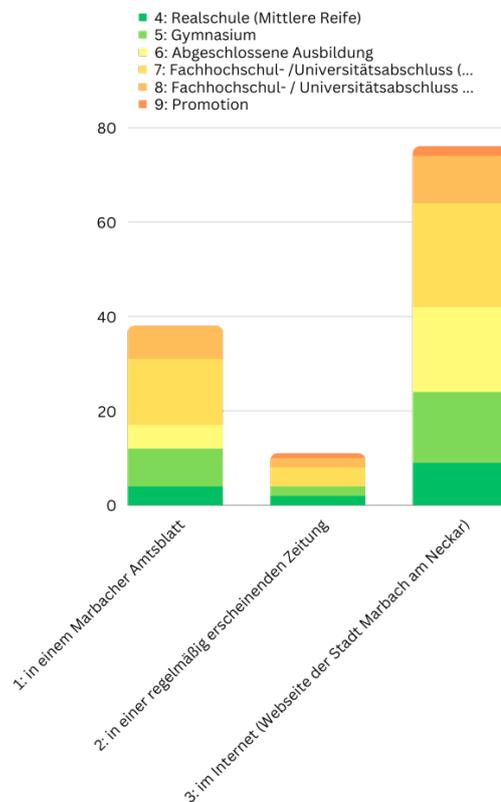
Abbildung 13: Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3

x: Frage 4.1: Wo müsste eine öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, damit sie diese lesen würden?  
y: Frage 5.3: Was ist ihr höchster Bildungsabschluss?

y x	1: kein Schulabschluss	2: Grundschulabschluss	3: Hauptschulabschluss	4: Realschule (Mittlere Reife)	5: Gymnasium (Abitur)	6: Abgeschlossene Ausbildung	7: Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Bachelor/ Diplom)	8: Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Master)	9: Promotion	Summen
1: in einem Marbacher Amtsblatt	0	0	0	4	8	5	14	7	0	38
2: in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung	0	0	0	2	2	0	4	2	1	11
3: im Internet (Webseite der Stadt Marbach am Neckar)	0	0	0	9	15	18	22	10	2	76
Summen	0	0	0	15	25	23	40	19	3	125

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3



Quelle: eigene Darstellung

Die obige Tabelle stellt die Frage 4.1 („x“) und die Frage 5.3 („y“) gegenüber, um herauszufinden, ob die politische Bildung (5.3) die Anforderung an die Bekanntmachungsform (4.1.) beeinflusst. Im Allgemeinen wünschen bei n=125 38 Personen (30,4%) ein eigene Amtsblatt als Bekanntmachungsform, elf Befragte (8,8%) eine Veröffentlichung in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung und 76 Personen (60,8%) die Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Marbach. Betrachtet man nun nur die Personen mit einem höheren Bildungsabschluss (Skalen 6-9, n=85), so ist die Verteilung wie folgt: 26 Personen (30,6%) votieren für ein Amtsblatt, sieben Personen (8,2%) für die Zeitung und 52 Personen (61,2%) für das Internet. Bei Betrachtung der Präferenz verschiedener Bekanntmachungsformen in der Gesamtheit der Befragten und der Personengruppe mit höherem Bildungsabschluss sind nur minimale Unterschiede zu erkennen. Demnach entsprechen die Anforderungen der Personengruppe mit höherem Bildungsabschluss der der Allgemeinheit.

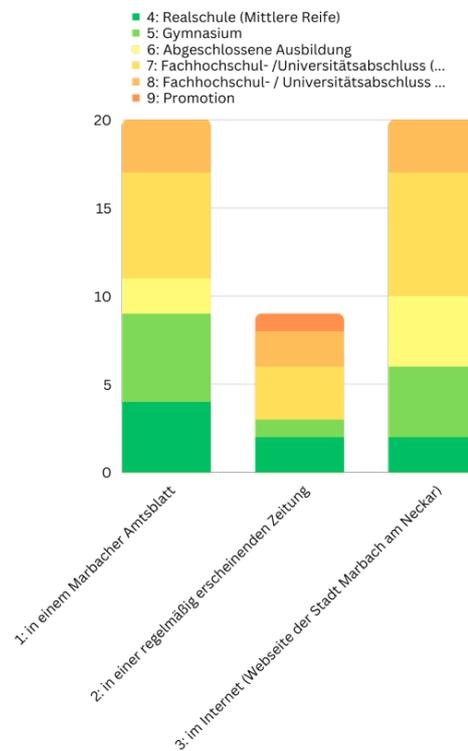
Abbildung 15: Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahen

x: Frage 4.1: Wo müsste eine öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, damit sie diese lesen würden?  
y: Frage 5.3: Was ist ihr höchster Bildungsabschluss?  
--> von Personen, die 2.5 (Waren Sie schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung?) bejahen

y x	1: kein Schulabschluss	2: Grundschulabschluss	3: Hauptschulabschluss	4: Realschule (Mittlere Reife)	5: Gymnasium (Abitur)	6: Abgeschlossene Ausbildung	7: Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Bachelor/ Diplom)	8: Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Master)	9: Promotion	Summen
1: in einem Marbacher Amtsblatt	0	0	0	4	5	2	6	3	0	20
2: in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung	0	0	0	2	1	0	3	2	1	9
3: im Internet (Webseite der Stadt Marbach am Neckar)	0	0	0	2	4	4	7	3	0	20
Summen	0	0	0	8	10	6	16	8	1	49

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 16 Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 4.1 und 5.3 von Personen, die 2.5 bejahen



Quelle: eigene Darstellung

Fokussiert man sich bei der selben Gegenüberstellung auf die Personen, die einen höheren Bildungsabschluss haben (Skalen 6-9, n= 31) sowie sich (kommunal-)politisch interessieren, wobei dies durch das Bejahen der Frage 2.5<sup>133</sup> unterstellt wird, so lässt sich herauslesen, dass elf Befragte (35,5%) das eigene Amtsblatt bevorzugen, sechs Personen (19,4%) die regelmäßig erscheinende Zeitung und 14 Personen (45,1%) gaben an, die Bereitstellung im Internet zu bevorzugen.

Vergleicht man nun nochmals Abbildungen 13 und 14 mit den Abbildungen 15 und 16, so lässt sich erkennen, dass die Allgemeinheit deutlich das Internet bevorzugt, Personen mit (kommunal-)politischem Interesse zwischen einem eigenen Amtsblatt und dem Internet schwanken,

<sup>133</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 2.5: Waren Sie schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung.

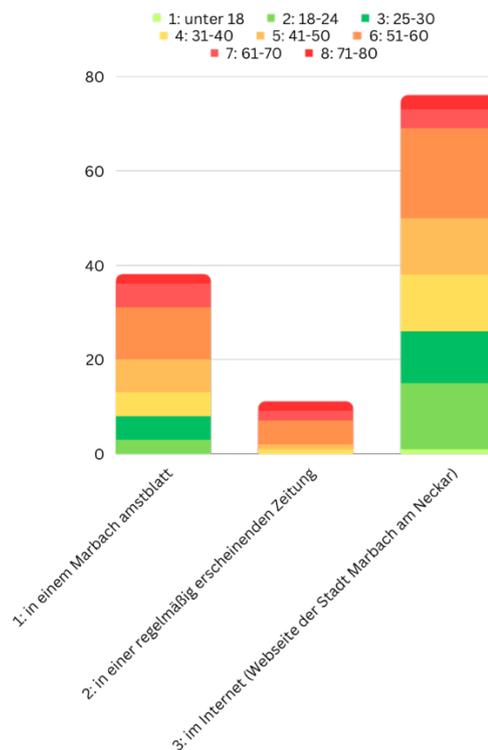
Abbildung 17: Kreuztabelle aus Frage 5.1 und 4.1

x: Frage 4.1: Wo müsste eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht werden, damit Sie diese lesen würden?  
 y: Frage 5.1: Wie alt sind Sie (in Jahren)?

x \ y	1: unter 18	2: 18-24	3: 25-30	4: 31-40	5: 41-50	6: 51-60	7: 61-70	8: 71-80	9: 81-90	10: über 90	Summen
1: in einem Marbacher Amtsblatt	0	3	5	5	7	11	5	2	0	0	38
2: in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung	0	0	0	1	1	5	2	2	0	0	11
3: im Internet (Webseite der Stadt Marbach am Neckar)	1	14	11	12	12	19	4	3	0	0	76
Summen	1	17	16	18	20	35	11	7	0	0	125

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 18: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 5.1 und 4.1



Quelle: eigene Darstellung

Vergleichend dargestellt ist bei Abbildung 17 das Alter („y“, 5.1) sowie die gewünschte Bekanntmachungsform („x“, 4.1). Hierbei wird in jüngere Menschen

im Alter bis zu 50 Jahren, d.h. Skalen 1 bis 5 und ältere Menschen ab 51 Jahren, d.h. Skalen 6 bis 10 unterschieden. Die Jüngeren machen im Gesamten eine Anzahl von 72 Personen, mithin 57,6% und die Älteren 53 Personen, demnach 42,4% der Gesamtbefragten aus. Bei den Jüngeren wünschen 27,8% eine Veröffentlichung im eigenen Amtsblatt, 2,8% in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung und 69,4% im Internet auf der Webseite der Stadt Marbach. Bei der prozentualen Verteilung ist  $n=72$ . Bei den Älteren wünschen hingegen 34% eine Veröffentlichung im eigenen Amtsblatt, 17% in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung und 49% im Internet auf der Webseite der Stadt Marbach. Bei der prozentualen Verteilung ist  $n=53$ .

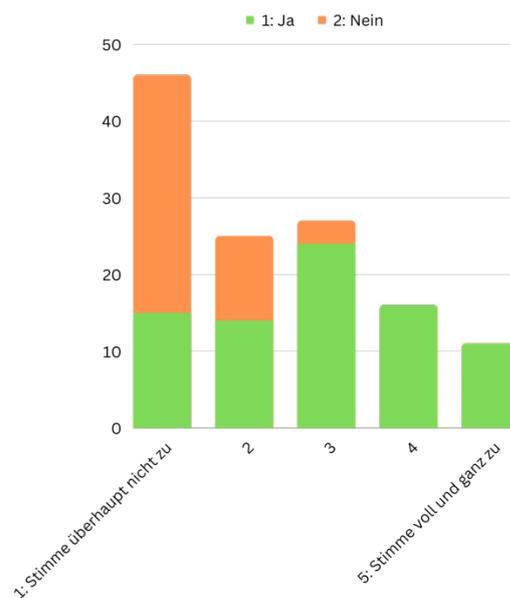
Abbildung 19: Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 (links)

Abbildung 20: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 (rechts)

x: Frage 3.3: Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.  
y: Frage 3.2: Wissen Sie aktuell, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht?

x	y	1: Ja	2: Nein	Summen
1: Stimme überhaupt nicht zu		15	31	46
2		14	11	25
3		24	3	27
4		16	0	16
5: Stimme voll und ganz zu		11	0	11
Summen		80	45	125

Quelle: eigene Darstellung



Quelle: eigene Darstellung

Untersucht werden soll mit dieser Auswertung, welcher Zusammenhang zwischen der Komponente der bewussten Wahrnehmung von öffentlichen Bekanntmachungen<sup>134</sup> (Variable „x“) und dem Wissen, wo aktuell die

<sup>134</sup> Vgl. Anlage 1, Fragebogen, Frage 3.2 Wissen Sie aktuell, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht?

Bekanntmachungen veröffentlicht werden<sup>135</sup> (Variable „y“), besteht. Hierbei ist festzuhalten, dass von den Befragten, die aktuell nicht wissen, wo die Bekanntmachungen veröffentlicht werden, auch keiner der Wahrnehmung von diesen zustimmt. Dagegen stimmen lediglich 27 Personen, derer die um die Bekanntmachungsform wissen, einer bewussten Wahrnehmung zu. Wider Erwarten verneinen mehr Personen (29 Befragte) die Wahrnehmung öffentlicher Bekanntmachungen, obwohl sie grundsätzlich wissen, in welchem Medium diese veröffentlicht werden. Somit nehmen nur 33,8% der 64% der Gesamtbefragten, die wissen, wo die öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, diese auch wahr. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass nur solche die Bekanntmachungen wahrnehmen können, die die Marbacher Zeitung auch regelmäßig lesen. Dieses Szenario wird in Abbildung 21 abgebildet.

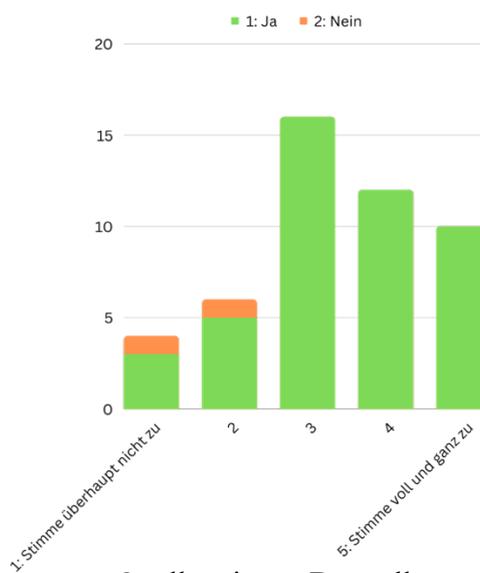
Abbildung 21: Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 von Personen, die bei 2.3 die Marbacher Zeitung angegeben haben (links)

Abbildung 22: Diagramm zur Kreuztabelle aus Frage 3.2 und 3.3 von Personen, die bei 2.3 die Marbacher Zeitung angegeben haben (rechts)

x: Frage 3.3: Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.  
y: Frage 3.2: Wissen Sie aktuell, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht?  
--> von Personen, die bei 2.3 (Welche Zeitung lesen Sie regelmäßig oder haben Sie sogar abonniert?) die Marbacher Zeitung angegeben haben

x	y	1: Ja	2: Nein	Summen
1: Stimme überhaupt nicht zu		3	1	4
2		5	1	6
3		16	0	16
4		12	0	12
5: Stimme voll und ganz zu		10	0	10
Summen		46	2	48

Quelle: eigene Darstellung



Quelle: eigene Darstellung

<sup>135</sup> Vgl. Anlage 1, Fragebogen, Frage 3.3 Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.

Betrachtet man nun mit derselben variablen Verteilung wie in Abbildung 19 die Personen, welche die Marbacher Zeitung (n=48) zudem regelmäßig lesen, so sind die Ergebnisse gegensätzlich. Die Mehrheit (45,8%) weiß von der Bekanntmachungsform in der Marbacher Zeitung und nimmt diese auch wahr.

Nach vollständiger Auswertung der Befragung der Stadtgesellschaft sollen nun die zuvor aufgestellten Hypothesen überprüft werden.

H<sub>1</sub><sup>136</sup>, als zentrale Hypothese dieser Arbeit, wurde nach Aufarbeitung der Theorie, wie zu erwarten war, bestätigt. Demnach würden nach Angaben der Befragten bei der Veröffentlichung im Internet 60,8% erreicht werden, im Amtsblatt 30,4% und in einer Zeitung 8,8%. Selbst wenn man die Zahlen der beide Printmedien addiert, stellt sich das Internet, mithin die digitale Bekanntmachungsform, als die effektivste dar.

H<sub>2</sub><sup>137</sup> lässt sich dadurch bestätigen, dass nachweislich<sup>138</sup> ältere Personen einen höheren Wunsch nach einer Veröffentlichung in einem Printmedium haben. Der Wunsch nach einem Printmedium spezifiziert sich zudem in der Präferenz der Veröffentlichung in einem eigenen Amtsblatt.

Betrachtet man die Auswertung der (politischen) Bildung im Verhältnis zum Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen<sup>139</sup>, so lässt sich H<sub>3</sub><sup>140</sup> bestätigen, da sich gezeigt hat, dass es ein höheres Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen bei den Personen gibt, die einen höheren Bildungsabschluss haben und schon einmal bei einer Gemeinderatssitzung waren. Bei der Auswertung dieser Hypothese wird unterstellt, dass Personen mit einem höheren Bildungsabschluss gemäß der Lehrpläne eine höhere beziehungsweise intensivere politische Bildung erhalten

---

<sup>136</sup> H<sub>1</sub>: Wenn die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen in digitaler Weise stattfinden würde, dann würden mehr Personen erreicht werden, als bei einer Veröffentlichung in einem Printmedium.

<sup>137</sup> H<sub>2</sub>: Je älter Personen sind, desto höher ist der Wunsch nach einer Veröffentlichung in einem Printmedium.

<sup>138</sup> Vgl. Abbildung 17 sowie dazugehörige Ausführungen.

<sup>139</sup> Vgl. Abbildung 7 bis 12 sowie dazugehörige Ausführungen.

<sup>140</sup> H<sub>3</sub>: Je höher die (politische) Bildung beziehungsweise das politische Interesse ist, desto höher ist das Interesse an öffentlichen Bekanntmachungen.

haben. Zudem zeugt die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen von (kommunal)politischem Interesse.

Die Überprüfung von  $H_4$ <sup>141</sup> ergibt sich aus einer logischen Schlussfolgerung, doch gilt es kritisch zu betrachten, ob eine Kenntnisnahme nicht unmittelbar mit dem Wissen der Bekanntmachung in dem gewählten Organ zusammenhängt. Es besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen öfter zufällig wahrzunehmen, als nach expliziter Suche. Durch die allgemeine Gegenüberstellung der beiden Fragen 3.2 und 3.3<sup>142</sup> wird die Hypothese grundsätzlich widerlegt. Bei der Betrachtung der Personen, bei denen die Möglichkeit zur Wahrnehmung regelmäßig besteht, wird sie hingegen bestätigt<sup>143</sup>. Hier wirkt sich das Nicht-Wissen der Bekanntmachungsform negativ auf die Kenntnisnahme von öffentlichen Bekanntmachungen aus.

### **3.2 Handlungsoptionen zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen (im gesetzlichen Rahmen)**

Aus den aufgestellten und überprüften Hypothesen sowie den zuvor im 1. Kapitel erläuterten Bekanntmachungsformen, die durch §1 Abs.1 S.1 Nr.1-4 DVO GemO für öffentliche Bekanntmachungen bestimmt sind, sollen im Folgenden Handlungsoptionen für die Stadt Marbach strukturiert nach deren zu Verfügung stehenden Bekanntmachungsformen aufgezeigt werden. Im Anschluss daran wird eine Empfehlung abgegeben. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass eine Verkündigung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses im Falle der Stadt Marbach nicht zulässig ist, da diese mehr als 5.000 Einwohner aufweist<sup>144</sup>, eine solche Bekanntmachungsform mithin rechtswidrig wäre und deshalb weder als Handlungsoption genannt, noch weiter behandelt wird.

---

<sup>141</sup>  $H_4$ : Das Nicht-Wissen der Bekanntmachungsform wirkt sich negativ auf die Kenntnisnahme öffentlicher Bekanntmachungen aus.

<sup>142</sup> Vgl. Abbildung 19 und 20.

<sup>143</sup> Vgl. Abbildung 21 und 22.

<sup>144</sup> Vgl. §1 Abs.1 S.1 Nr.4 DVO GemO.

### **3.2.1 Einrücken in ein eigenes Amtsblatt der Gemeinde (§1 Abs.1 S.1 Nr.1 DVO GemO)**

Ein eigenes kommunales Amtsblatt „ist eine periodisch erscheinende und jedermann zugängliche Druckschrift, die von der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachung [...] herausgegeben wird“.<sup>145</sup> Ergänzend hierzu wird im Duden das Amtsblatt als eine von kommunaler Dienststelle herausgegebene Zeitung mit amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen definiert.<sup>146</sup> Zudem gilt es nur als eigenes Amtsblatt der Gemeinde im Sinne des §1 Abs.1 S.1 Nr.1 DVO GemO, wenn die Kommune sowohl der Herausgeber als auch für den Inhalt verantwortlich ist.<sup>147</sup> Über ein solches Amtsblatt verfügt die Stadt Marbach aktuell nicht. Dennoch würden 30,4%<sup>148</sup> der Teilnehmenden ein Einrücken in ein eigenes Amtsblatt bevorzugen. Durch die Stadt Marbach wird lediglich ein Mitteilungsblatt („s'Blättle“) des Stadtteils Rielingshausen, welches wöchentlich erscheint und durch die Verwaltungsstelle im Stadtteil Rielingshausen betreut wird, herausgegeben. Druck und Verlag werden durch die Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co, KG (Nussbaum Verlag) geleistet. Öffentliche Bekanntmachungen werden in diesem nicht abgedruckt. Lediglich informelle amtliche Informationen werden in der Rubrik „Amtliches“ an die Einwohnerschaft weitergegeben.

Das Wählen dieser Option würde demnach bedeuten, dass ein neues, eigenes Amtsblatt herausgegeben werden muss. Im Falle der Stadt Marbach besteht theoretisch die Möglichkeit, die Redaktion des bereits herausgegeben Mitteilungsblattes zu erweitern, ihm eine Amtsblattfunktion zu verleihen und es stadtweit herauszugeben. Von Verlagsseite sollte dies möglich sein, da der Nussbaum Verlag auch anderorts gesamtstadtweite Amtsblätter vertreibt. Aufgrund der Redaktionserweiterung würde dies einen vermehrten Verwaltungsaufwand und eine erhöhte Belastung des Haushaltes bedeuten, da die Kommune sowohl mehr Personal für die Redaktion vorhalten wie auch für die höheren Verlagskosten

---

<sup>145</sup> Ziegler, 1976, S.121.

<sup>146</sup> Vgl. Duden, das Amtsblatt [15.08.2023].

<sup>147</sup> Vgl. VGH BW vom 10.12.1979, II 1081/78 (ESVGH 30,150) in: Hofmann-Hoeppel, 1988, 2441.13, S.4.

<sup>148</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.1.

aufkommen müsste. Eine Refinanzierung durch Anzeigen kann „zulässiger, fiskalische motivierte[r] Randnutzen sein. Erfolgt die Verteilung [jedoch] kostenlos, erhöht sich die Gefahr einer Substitution privater Presse [...]“.<sup>149</sup> Um dies zu umgehen und eine Refinanzierung in Teilen zu ermöglichen ist, bei der Wahl dieser Veröffentlichungsform, eine kostenpflichtiges Abonnement mit Anzeigenteil zu wählen. Entgeltliche Veröffentlichungen, mithin Anzeigen, sind als solche durch Zusatz wie „Anzeige“ kenntlich zu machen, wenn sich die Erkenntlichkeit nicht aus der Aufmachung der Anzeige selbst ergibt.<sup>150</sup> Gesetzlich nicht vorgeschrieben ist ein Turnus beim Erscheinen des Amtsblattes. Somit kann es auch nach Bedarf herausgegeben werden, denn “[w]eder das aus Art.20 Abs.3 GG folgende Rechtsstaatsprinzip noch landesrechtliche Regelungen gebieten es, dass ein Amtsblatt, das der öffentlichen Bekanntmachung kommunaler Satzungen dient, in einem regelmäßigen Rhythmus erschei[nen] muss“.<sup>151</sup> Bei Einführung auf Basis des Rielingshausener Mitteilungsblattes wäre es naheliegend, die bisherige wöchentliche Erscheinungsweise beizubehalten.

Im Allgemeinen ist bei der Herausgabe eines Amtsblattes auf das Gebot der Staatsferne der Presse<sup>152</sup> zu achten, welches eine Marktverhaltensregelung im Sinne des §3a UWG<sup>153</sup> darstellt. Somit kann und darf ein Amtsblatt keine lokale Presse leisten. Bei der Bewertung der Einhaltung des Gebotes ist der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses zu berücksichtigen, insbesondere auch die Gestaltung der Publikation, denn „[a]llein die Verwendung pressemäßiger Darstellungselemente und eine regelmäßige Erscheinungsweise führen zwar nicht automatisch zu einer Verletzung des Gebotes [...] [d]ie Grenze wird aber überschritten, wenn das Druckwerk nicht mehr als staatliche Publikation erkennbar ist“.<sup>154</sup> Inhaltlich „[...] ist staatliche Öffentlichkeitsarbeit zulässig, soweit es darum geht, Informationen aus dem staatlichen Bereich zu verbreiten“<sup>155</sup> Für ein städtisches Amtsblatt bedeutet dies, dass neben den in der Gemeindeordnung geforderten Unterrichtungen der

---

<sup>149</sup> BGH vom 20.12.2018, I ZR 112/17, openJur: Rn.48; vgl. BGH vom 22.09.1972, I ZR 73/71.

<sup>150</sup> Vgl. §10 PresseG.

<sup>151</sup> OVG Koblenz vom 13.04.2000, 12 A 11927/99 in: Hofmann-Hoepfel, 2011, 2540.435, S.173.

<sup>152</sup> Abzuleiten aus Art.5 Abs.1 S.2 GG.

<sup>153</sup> Fortführung von BGH 2011, I ZR 129/10, openJur: Rn. 9,11.

<sup>154</sup> BGH vom 20.12.2018, I ZR 112/17.

<sup>155</sup> OLG Stuttgart vom 27.01.2016, 4 U 167/15 openJur: Rn. 64.

Einwohner<sup>156</sup> auch „über die Tätigkeiten des Gemeinderates und auch die Aktivitäten des Bürgermeisters und der Gemeindebehörde berichtet werden darf, soweit die Angelegenheiten der Gemeinde betroffen sind“.<sup>157</sup> In einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt wird das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen, durch den Gemeinderat geregelt.<sup>158</sup>

Das Landespressegesetz für die Veröffentlichung von Presseerzeugnissen ist auch auf Amtsblätter anzuwenden, wenn diese nicht nur amtliche Mitteilungen enthalten.<sup>159</sup>

### **3.2.2 Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung (§1 Abs.1 S.1 Nr.2 DVO GemO)**

Das Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung und somit die Weiterführung der aktuellen Bekanntmachungsform zu bevorzugen, gaben lediglich 8,8%<sup>160</sup> der Befragten an. Zu definieren ist, was unter einer bestimmten, regelmäßig erscheinenden Zeitung, zu verstehen ist. Bestimmt wird diese durch die namentliche Bezeichnung in der Bekanntmachungssatzung. Die Regelmäßigkeit wird im baden-württembergischen Recht nicht normiert. In anderen Bundesländern, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen, wird dies mit „[...] mindestens einmal wöchentlich [...]“<sup>161</sup> normiert, ebenso in Hessen<sup>162</sup>. In Bayern wird von Tageszeitungen gesprochen.<sup>163</sup>

Eine Weiterführung dieser Form wäre nur in einer solchen Zeitung sinnvoll, die auch in Vielzahl regelmäßig gelesen wird, um somit die Chance der Kenntnisnahme zu erhöhen. Wobei eine „Auflagenstärke ausreichend ist, die sich an dem mutmaßlichen Bedarf und Erwerbsinteresse der Rechtsbetroffenen orientiert“.<sup>164</sup> In

---

<sup>156</sup> Vgl. §20 Abs.1 u. 2 GemO.

<sup>157</sup> OLG Stuttgart vom 27.01.2016, 4 U 167/15 openJur: Rn.64; vgl. §20 Abs.3 GemO.

<sup>158</sup> Vgl. §20 Abs.3 S.2 GemO.

<sup>159</sup> Vgl. §7 Abs.3 Nr.1 LPG.

<sup>160</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.1.

<sup>161</sup> Vgl. §4 Abs.1 Nr.2 BekanntmVO (NRW).

<sup>162</sup> Vgl. §7 Abs.1 HGO (HE).

<sup>163</sup> Vgl. §1 Abs.1 S.1 BekV (BY).

<sup>164</sup> BVerwG vom 19.10.2006, 9 B 7.06.

diesem Zusammenhang hatte zuvor das Berufungsgericht bei einer Einwohnerzahl von 12.000 Personen und einer Auflagenzahl von 600 Exemplaren diese als ausreichend bejaht<sup>165</sup>, was einem Prozentsatz von 5% entspricht. Die Stadt Marbach erfüllt mit der Veröffentlichung in der Marbacher Zeitung diese Hürde mit der Erreichung von rund 19% der Einwohnerschaft<sup>166</sup>. Bei der Weiterführung der aktuellen Bekanntmachungsform würde weiterhin die Marbacher Zeitung, nach Angaben der Befragten<sup>167</sup> als sinnvoll erscheinen, da diese aktuell von 38,4% regelmäßig gelesen oder abonniert wird. Als zweite Option bietet sich die Ludwigsburger Kreiszeitung an, welche 24% der Befragten lesen. Als dritte Option fällt die Stuttgarter Zeitung mit 14,4% deutlich ab und ist somit nicht mehr zu empfehlen. In jedem Fall bedarf es eines neuen Vertrags über die Veröffentlichungskonditionen sowie die garantierte Veröffentlichung der Bekanntmachungen.

Fraglich ist, ob der kostenpflichtige Erwerb der Zeitung eine unzumutbare Erschwernis darstellt. Dies wurde durch das Bundesverwaltungsgericht verneint. Somit ist dies nach gegenwärtiger Rechtsprechung kein Hinderungsgrund, die Bekanntmachungen in einer kostenpflichtigen Zeitung bekannt zu geben.<sup>168</sup>

### **3.2.3 Bereitstellung im Internet (§1 Abs.1 S.1 Nr.3 DVO GemO)**

Wie bereits in Kapitel 2.1 ausgeführt, besteht seit 2015 nach §1 Abs.1 S.1 Nr.3 i.V.m. Abs.2 DVO GemO die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet zu verkünden. Zuvor hatten der Gemeindegtag, der Städtetag und der Landkreistag eine Einführung der Internetbekanntmachung gefordert, um somit Kosten für die Veröffentlichung in Druckwerken einzusparen. Dies wurde jedoch aufgrund der Umbruchsituation der Medienlandschaft und wegen der aus der Internetbekanntmachung resultierenden Verstärkung des Umbruchs als problematisch angesehen und somit zunächst zurückgestellt.<sup>169</sup> Die Bereitstellung im Internet als Bekanntmachungsform wünschen sich die meisten

---

<sup>165</sup> Vgl. OVG SA vom 23.01.2006, 4 L 643/04.

<sup>166</sup> Vgl. IVW, 2022, S.102; Anlage 5, Mail: Marbacher Zeitung; siehe Ausführungen in Kapitel 2.4, Rn. 90.

<sup>167</sup> Anlage 3, Auswertung der vollständigen, gültigen Fragebögen, Fragen: 2.3, 2.4.

<sup>168</sup> BVerwG vom 13.12.1985, 8 C 66.84; BVerwG vom 23.01.2006, 9 B 7.06.

<sup>169</sup> Vgl. Landesdrucksache 15/7265, S.32f.

der Befragten, nämlich rund 62%<sup>170</sup>. Mit Einführung wurden an die Internetbekanntmachungen Auflagen gestellt. So muss nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung der Hinweis auch die Dauer der Auslegung enthalten. Erst nach Ablauf der für den Anschlag festgelegten Frist von mindestens einer Woche gilt die Bekanntmachung als erfolgt. Für die Berechnung ist die letzte Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) maßgebend. Satzungen, welche auf diese Weise bekannt gegeben werden, gelten am Tage nach Ablauf der Frist als in Kraft gesetzt.<sup>171</sup> In der Bekanntmachungssatzung selbst ist die Internetadresse der Gemeinde anzugeben.<sup>172</sup> Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen in einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können, und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind<sup>173</sup> oder unter Angabe der Bezugsadresse und Kostenerstattung zugesendet werden können.<sup>174</sup> Darüber hinaus ist der Bereitstellungstag anzugeben.<sup>175</sup> Die Bekanntmachungen müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt.<sup>176</sup> Die Internetseite, auf der die Bereitstellung erfolgt, darf ausschließlich von der Gemeinde verantwortet werden, die Kommune darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb Dritter bedienen.<sup>177</sup> Es dürfen zudem weder Nutzungsgebühren anfallen noch darf es gebührenpflichtiger Lizenzen zum Lesen bedürfen.<sup>178</sup> Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzustellen und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere einer qualifizierten elektronischen Signatur, zu sichern.<sup>179</sup> Die Stadt Marbach verfügt bereits über eine Rubrik, die den Titel „Ortsrecht“<sup>180</sup> trägt. Eine Schaltfläche beziehungsweise ein Hinweis mit

---

<sup>170</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.1.

<sup>171</sup> Vgl. VwV GemO zu §4 Nr.6.

<sup>172</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.1 DVO GemO.

<sup>173</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.2 DVO GemO.

<sup>174</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.3 DVO GemO.

<sup>175</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.4 DVO GemO.

<sup>176</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.5 DVO GemO.

<sup>177</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.6 DVO GemO.

<sup>178</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.7 DVO GemO.

<sup>179</sup> Vgl. §1 Abs.2 S.8 DVO GemO.

<sup>180</sup> Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Ortsrecht [12.08.2023].

einem integrierten Link müsste auf der Startseite der städtischen Webseite noch eingerichtet werden.<sup>181</sup> Ein Vorteil der Bereitstellung im Internet ist die unmittelbare Bekanntmachungsmöglichkeit, da kein Redaktionsschluss oder Ähnliches beachtet werden muss. Auch der zeitliche Aufwand der Weiterleitung an die Redaktion eines Amtsblatts oder einer Zeitung entfällt. Bei der Bereitstellung auf der Homepage der Stadtverwaltung, mithin im Internet, sollte die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 beachtet werden. Diese beinhaltet Vorschriften „über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“<sup>182</sup>. Eine Umsetzung der Richtlinien wurde bei der Stadt Marbach noch nicht begonnen.

Die Möglichkeit zur Bereitstellung im Internet ist bei allen öffentlichen Bekanntmachungen, die Spezialgesetzen betreffen gesondert zu prüfen, vor allem bei der Bekanntgabe des BauGB betreffend. Nach aktueller Rechtslage tritt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans „an die Stelle der sonst für Satzungen nach § 4 Abs.3 Satz 1 GemO i.V.m. § 1 GemO-DVO vorgeschriebenen Veröffentlichung (Ersatzverkündung)“.<sup>183</sup> Bebauungspläne haben „bei Gemeinden grundsätzlich im Amtsblatt der Gemeinde oder aber in Tageszeitungen“<sup>184</sup> in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Da die Stadt Marbach über kein Amtsblatt verfügt und bei Annahme der Option der Bereitstellung im Internet auch keines herausgegeben wird, bietet sich an, diese Bekanntgaben in einer Zeitung durchzuführen. Hierbei sollten bei der Wahl ähnliche Abwägungen, wie bereits in Kapitel 3.2.2 dargestellt, durchgeführt werden, um das passende Bekanntmachungsmedium zu finden. Etwaige vertragliche Regelungen sind mit dem Zeitungsverlag für eine verbindliche Veröffentlichung zu treffen.

---

<sup>181</sup> Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Startseite [12.08.2023].

<sup>182</sup> EU-Richtlinie 2016/2102, 26.Oktober 2016 in: Amtsblatt der Europäischen Union, 2.12.2016, L 327/1.

<sup>183</sup> Büchner/Schlotterbeck, 2008, S.50, Rn. 142.

<sup>184</sup> Oehmen in BeckOK BauGB, §10 Rn. 24.

### **3.3 Handlungsempfehlung zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen (im gesetzlichen Rahmen)**

Nach der Betrachtung aller rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des §1 DVO Abs.1 S.1 GemO sowie des veränderten Mediennutzungsverhaltens, ist die grundsätzliche Bereitstellung im Internet nach §1 Abs.1 S.1 Nr.3 DVO GemO zu empfehlen. Sind sonderrechtlich andere Bekanntmachungsformen gefordert, wie beispielsweise im BauGB vorgegeben, so ist in solchen Fällen nach den Bestimmungen zu verfahren.

Um diese Handlungsempfehlung rechtskräftig umzusetzen, bedarf es einer Satzungsänderung der aktuellen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung. Alternativ ist es möglich, eine neue Satzung zu erlassen. Beim Verfassen der Satzung sind die geforderten Festlegungen, wie sie in Kapitel 3.2.3 wiedergegeben wurden aufzunehmen. Zudem ist, insbesondere im Hinblick auf baurechtliche Sonderregelungen, eine Passage zur Veröffentlichung nach §§3, 4a, 10 BauGB aufzunehmen und zu erläutern, auf welche Weise diese Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Ergänzend wird, auf Grundlage des Wunsches von 92,8%<sup>185</sup> der Befragten empfohlen, einen Hinweis auf einer weiteren, digitalen Plattform zu geben. Mehrheitlich wurde ein Hinweis auf der Homepage gewünscht. Da dieser Wunsch jedoch primär von Personen kommt, die sich zuvor nicht für die Veröffentlichung auf der Homepage ausgesprochen haben, wäre es sinnvoll, ein anderes Medium zu nutzen, als das, worauf die öffentlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Da die Stadtverwaltung momentan weder einen Social-Media-Auftritt der Gesamtverwaltung hat, noch eine BürgerApp betrieben wird, wäre eine Alternative, einen Hinweis in den Newsletter „Schillerpost“ der Stadt Marbach aufzunehmen.

---

<sup>185</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.2.

## 4 Ergebnis

Durch die Theorie und die empirische Untersuchung wurde die Komplexität hinter dem eigentlich klar scheinenden gesetzlichen Rahmen zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen deutlich. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl an Möglichkeiten und auch Pflichten normiert, durch welche die Kommunen bei der Information der Stadtgesellschaft in Form von öffentlichen Bekanntmachungen gebunden sind. Die Anzahl an Rechtsprechungen sowie Auslegungskommentare zu diesem Thema unterstreicht die Komplexität, da sie der Forderung nach Konkretisierung der Normierungen nachkommen.

Eine Reaktion auf den digitalen Wandel und somit eine eventuelle gesetzliche Bedingung zur Bereitstellung im Internet, wenn Auflagen der Printmedien schwinden, gibt es bisher nicht und wird lediglich mit der Auslegung, dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme ohne unzumutbare Hindernisse erfolgen muss, abgehandelt.

Die zuvor aufgeworfenen Forschungsfragen wurden im Laufe der Arbeit insbesondere bei der Auswertung der durchgeführten Befragung beantwortet. Es folgt eine zusammenfassende Beantwortung:

1. Ist durch die Veröffentlichung in einem Printmedium der Grundsatz der Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter noch gewahrt? – Was passiert, wenn dies nicht mehr der Fall wäre, am Beispiel der Haushaltssatzung

Diese Frage ist zu bejahen, bedingt durch die in der aktuellen Rechtsprechung festgelegte Grenze von rund 5%. Diese gilt es laufend zu kontrollieren. Was für Folgen eine nicht rechtmäßig veröffentlichte öffentliche Bekanntmachung zur Auswirkung hat, wurde in Kapitel 2.4 ausführlich beschrieben.

2. Welche Anforderungen stellt die Stadtgesellschaft an die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen – welches Organ wird bevorzugt? – Spielt hierbei die (politische) Bildung beziehungsweise das Interesse an Politik eine Rolle?

Aus der Befragung geht als bevorzugtes Organ das Internet hervor. Sowohl die digitale Bekanntmachungsform an sich als auch ein möglicher Hinweis auf Bekanntmachungen, wird digital gewünscht. Explizit wird sich eine Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Stadt Marbach gem. §1 Abs.1 S.1 Nr. 3 DVO GemO gewünscht. Zu erkennen ist, dass bei den Anforderungen, beispielsweise dem Wunsch nach einem Hinweis auf öffentliche Bekanntmachungen, auf einem weiterem Medium, eine Bringschuld der Kommune suggeriert wird. Gesetzlich ist jedoch eine Holschuld der Einwohnerschaft festgelegt. Diese geforderte Bringschuld ist auch in den gewählten Medien (für den Hinweis) ersichtlich, da hierbei entweder Medien, die über eine Push-Nachrichten-Funktion (Facebook, Instagram) oder ohnehin persönlich adressiert sind (Newsletter), gewählt wurden. Betrachtet man die Anforderungen in Bezug auf die politische Bildung, so ist zu erkennen, dass zum einen Personen mit höherem Bildungsstand, sich mehr für öffentliche Bekanntmachungen interessieren und zum anderen auch die Personen, die bereits einmal bei einer Gemeinderatssitzung waren und somit Interesse an der (Kommunal-)Politik gezeigt haben, sich mehr für öffentliche Bekanntmachungen interessieren. Es lässt sich somit grundsätzlich festhalten, dass die (politische) Bildung beziehungsweise das Interesse an Politik eine Rolle bei der Wahrnehmung der Bekanntmachungen spielt. Diese Beantwortung gilt es jedoch zu differenzieren. Wobei bei reiner Betrachtung des Bildungsstandes der Unterschied nicht aussagekräftig ist und die Anforderungen nahezu der Allgemeinheit entsprechen. Bei der Hinzunahme der Komponente der (kommunal)-politischen Bildung sieht man jedoch eine klare Unterscheidung der Anforderungen. Hierbei wird nicht nur das Internet, sondern auch ein eigenes Amtsblatt gleichberechtigt gefordert.

### 3. Müssen öffentliche Bekanntmachungen alle Einwohner der Stadt Marbach erreichen?

Gesetzlich normiert ist nicht das tatsächliche Erreichen der Einwohner, sondern die Möglichkeit zur Kenntnisnahme<sup>186</sup>. Somit ist die Frage zu verneinen. Es müssen nicht alle Einwohner im Sinne einer Bringschuld erreicht werden, es muss nur

---

<sup>186</sup> Vgl. BVerwG vom 19.10.2006, 9 B 7.06. zitiert in Kapitel 3.2.2, Rn. 164.

festgestellt sein, dass im Sinne einer Holschuld der Kenntnisnahme keine unzumutbaren Hindernisse der Kenntnisnahme im Wege stehen.

Die erarbeiteten Ergebnisse, insbesondere die herausgearbeiteten Handlungsoptionen sollen der Stadt Marbach unterstützend bei ihrer Prozessfindung nach einer neuen Bekanntmachungsform dienen. Zudem können die Ergebnisse auch auf umliegende Kommunen angewendet werden, die insbesondere kein Amtsblatt vorweisen können und im Radius der Marbacher sowie Ludwigsburger Zeitung agieren, da es sich bei dem Problem des Rückganges von Printauflagen nicht um ein lokales, sondern ein regionales Problem, in Anbetracht der beiden Zeitungen handelt.

## 5 Fazit

Aktuell scheint bei öffentlichen Bekanntmachungen die Hinterfragung der Öffentlichkeit noch nicht so dringend, sodass der Gesetzgeber sich nicht in der Pflicht sieht, im Bereich der formellen Kommunikation im Sinne des §1 DVO GemO zu reagieren. Dennoch wird schon bereits jetzt im Schrifttum erkannt, dass durch den digitalen Wandel ein weiterer Rückgang der Printmedien erwartet werden kann und somit in Zukunft die Öffentlichkeit nicht mehr gegeben sein wird. Meines Erachtens gewinnt die Thematik zukünftig an Wichtigkeit, wobei der Wandel der Medienlandschaft im Auge behalten werden sollte und die Kommunen regelmäßig ihre Bekanntmachungsform mit diesem Hintergrund auf Eignung prüfen sollten. Zudem wird durch die Anzahl der Rechtsprechungen zu dem Thema deutlich, dass es offenen Klärungsbedarf gibt und nicht alle mit den aktuellen Form der Möglichkeit der Kenntnisnahme zufrieden sind. Die anderen gesetzlichen Regelungen, abgesehen vom §1 Abs.1 S.1 DVO GemO, wie sie in Kapitel 2.2 erläutert wurden, beweisen jedoch, dass der Gesetzgeber die grundsätzliche Thematik des digitalen Wandels verinnerlicht hat und auf diesen bereits reagiert hat.

Die Grenzen dieser Arbeit bestehen vor allem darin, dass heute nur anhand von Prognosen zukünftiges Verhalten vorhergesagt werden kann. Ob sich diese bewahrheiten, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden. Mit diesem Hintergrund würde es Sinn machen, in zukünftigen Arbeiten diese Fragestellungen nochmals zu untersuchen und somit die zukünftige Notwendigkeit zu bestätigen.

Abschließen zu erwähnen ist, dass parallel zu der Erstellung dieser Arbeit, sich die Stadtverwaltung der Stadt Marbach eigenständig mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Dies erfolgte im Kontext, dass der Vertrag mit der Marbacher Zeitung gekündigt worden war und in der Gemeinderatssitzung vom 11.05.2022 beschlossen wurde, zukünftig die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen. Da jedoch aktuell (Stand August 2023) noch nicht feststeht, in welcher Zeitung die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen sollen, kam es noch nicht zu einer Satzungsänderung. Bei der Ausarbeitung der Satzung kann diese Arbeit, insbesondere die Anmerkungen in Kapitel 3.2.3 zu

Rate gezogen werden. Des Weiteren hat die Stadt Marbach auch ihre informellen Kommunikationswege hinterfragt und setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Einführung einer BürgerApp oder einer vergleichbaren Plattformen auseinander. Eine Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen auf einer solchen Plattform sieht der Gesetzgeber nicht vor. Nichtsdestotrotz könnten ergänzend durch die Einstellung eines Links oder eines Hinweises innerhalb der Plattform auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgen und somit auch dem Wunsch von 29,3% der 116 Personen<sup>187</sup>, welchen sich einen Hinweis, auf einer solchen Plattform wünschen, nachkommen.

---

<sup>187</sup> Anlage 1, Fragebogen, Frage 4.3.

## 6 Anlagen

In dieser Arbeit werden nur wesentliche Anlagen abgedruckt. Alle weiteren Anlagen werden über den digitalen Dienst bwSync&Share bereitgestellt. Informationen zur Einsichtsmöglichkeit erhalten Sie über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

### Anlage 1, Fragebogen

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Fakultät 1

Sophia Henninger

Information der Stadtgesellschaft in digitalen Zeiten - öffentl. Bekanntmachungen

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

#### 1 Einleitung

Meine Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar. Mit der Umfrage möchte ich herausfinden, über welches Medium möglichst viele Personen der Stadtgesellschaft erreicht werden könnten und welche Wünsche sie an die Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen hat.

Alle Fragen sind Single-Choice-Frage, d.h. man kann nur eine Antwort ankreuzen. Ausnahmen sind klar gekennzeichnet.

**WICHTIG: Die Umfrage richtet sich nur an Personen, die ihren Wohnsitz in Marbach am Neckar (inkl. aller Stadtteile - Rielingshausen, Hörnle, Siegelhausen) haben.**

Dauer: ca. 5 Minuten

Die Teilnahme ist freiwillig und unbezahlt. Alle Daten werden anonym erhoben.

Hinweis: Die Umfrage wurde nicht von der Stadt Marbach am Neckar in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse fließen daher nicht konkret in laufende Prozesse ein. Sie werden der Stadt nach Abschluss der Arbeit zur Verfügung gestellt.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

#### 2 Kommunalpolitisches Interesse

2.1 Lesen Sie regelmäßig Zeitung?  
(hier: regelmäßig = mind. 3-4 Mal pro Woche)

Ja, eine  Ja, mehrere  Nein, keine

2.2 Wenn ja, als Printausgabe oder in digitaler Form?  
(Sollten Sie mehrere Zeitungen lesen, konzentrieren Sie sich auf diese, welche Sie am meisten nutzen.)

Printausgabe  Digitalausgabe

2.3 Welche Zeitung lesen Sie regelmäßig oder haben Sie sogar abonniert?  
(Mehrfachauswahl möglich)

Marbacher Zeitung  Ludwigsburger Kreiszeitung  
 Stuttgarter Zeitung  Bild Zeitung  
 Frankfurter Allgemeine Zeitung  
 Andere - bitte angeben

1 2 **3** 4 5 6 7 8 9 10

### 3 Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Wissen Sie, was eine öffentliche Bekanntmachung ist?

Ja  Nein

1 2 3 **4** 5 6 7 8 9 10

### 3 Öffentliche Bekanntmachungen

Infokasten:

Öffentliche Bekanntmachungen werden unter anderem zur Verkündung von Rechtsverordnungen oder auch Satzungen durchgeführt. Wann eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden muss, ist durch Rechtsvorschriften geregelt. Hierzu erlässt jede Kommune eine Satzung, wie in der Kommune ortsüblich (öffentlich) bekannt gegeben wird. Ein Beispiel für eine solche Bekanntmachung wäre die Haushaltssatzung, eine neue Gebührenordnung oder auch die Hauptsatzung.

1 2 3 4 **5** 6 7 8 9 10

### 3 Öffentliche Bekanntmachungen

3.2 Wissen Sie aktuell, wo die Stadt Marbach ihre Bekanntmachungen veröffentlicht?

Ja  Nein

1 2 3 4 5 **6** 7 8 9 10

### 3 Öffentliche Bekanntmachungen

Infokasten: Die Stadt Marbach am Neckar veröffentlicht aktuell ihre Bekanntmachungen in der Marbacher Zeitung. Diese fungiert als Bekanntmachungsorgan. Denken Sie bitte bei der weiteren Beantwortung an öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar, welche in der Marbacher Zeitung veröffentlicht werden.

1 2 3 4 5 6 **7** 8 9 10

### 3 Öffentliche Bekanntmachungen

3.3 Ich nehme öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marbach am Neckar bewusst wahr.

Stimme überhaupt nicht zu

Stimme voll und ganz zu

3.4 Ich interessiere mich für die Inhalte der Bekanntmachungen.

Stimme überhaupt nicht zu

Stimme voll und ganz zu

3.5 Ich suche gezielt nach öffentlichen Bekanntmachungen, um diese zu lesen?

Stimme überhaupt nicht zu

Stimme voll und ganz zu

#### 4 Veröffentlichungsorgan

**Infokasten:** Gesetzlich ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen, soweit es keine Sonderregelung gibt, nur in vier Formen durchgeführt werden dürfen. Aufgrund der Größe der Stadt Marbach am Neckar sind jedoch nur drei Formen zulässig. Diese drei stehen Ihnen zur Auswahl zur Verfügung:

4.1 Wo müsste eine öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht werden, damit Sie sie lesen würden?

- In einem Marbacher Amtsblatt  
 In einer regelmäßig erscheinenden Zeitung  
 Im Internet (Webseite der Stadt Marbach am Neckar)

4.2 Würden Sie sich, unabhängig von der Veröffentlichungsart, einen Hinweis auf einer digitalen Plattform (bspw. Social Media, BürgerApp, Homepage etc.) über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung wünschen?

- Ja       Nein

4.3 Wenn ja, wo würden Sie sich einen solchen Hinweis wünschen?

- Soziale Medien: Facebook       Soziale Medien: Instagram  
 BürgerApp       Homepage  
 Anderes Medium - bitte angeben

#### 5 Allgemeines

5.1 Wie alt sind Sie (in Jahren)?

- unter 18       18-24       25-30       31-40       41-50  
 51-60       61-70       71-80       81-90       über 90

5.2 Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig?

- Weiblich       Männlich       Divers       keine Angabe

5.3 Was ist Ihr höchster Bildungsabschluss?

- kein Schulabschluss  
 Grundschulabschluss  
 Hauptschulabschluss  
 Realschule (Mittlere Reife)  
 Gymnasium (Abitur)  
 Abgeschlossene Ausbildung  
 Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Bachelor/Diplom)  
 Fachhochschul- / Universitätsabschluss (Master)  
 Promotion

5.4 Besitzen Sie die deutsche Staatsbürgerschaft?

- Ja       Nein

#### 6 Dankeschön

Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Senden Sie die Umfrage nun bitte ab.  
Sollten Sie weitere Fragen zum Thema haben, können Sie sich gerne bei mir melden.  
Ebenso, wenn Sie an den Ergebnissen meiner Arbeit interessiert sind.

Kontaktdaten:  
Sophia Henninger  
Mail: Henninger\_Sophia@studnet.hs-ludwigsburg.de

## 7 Literaturverzeichnis

Ade, Klaus u.a (2022), Gemeindeordnung für Baden-Württemberg: Kommentar, 2. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

Arbeitsgruppe „Privatheit und Öffentlichkeit“ des Collaboratory e.V. (2014), Wandel der Öffentlichkeit. Phänomene des digitalen Wandels in: Der digitale Wandel - Magazin für Internet und Gesellschaft, Q1/2014, Teltow: Medienproduktion Schlesener.

Aker, Bernd/Hafner, Wolfgang/Notheis, Klaus (2019), Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg : Kommentar, 2. Überarbeitete Auflage, Stuttgart u.a.: Boorberg.

Banner, Gerhard (1998), Von der Ordnungskommune zur Dienstleitungs- und Bürgerkommune. der Staat muß neue Rahmenbedingungen schaffen in: Der Bürger im Staat, 4/1998, Stuttgart: lpd, Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg.

Barthelmann Stiftung (2020), Demografietypisierung 2020. Typ 5: Moderat wachsende Städte und Gemeinden mit regionaler Bedeutung, Güthersloh, abzurufen unter: <https://www.wegweiser-kommune.de/documents/20125/132144/Typ+5.pdf/574602ca-11f4-379b-1c3e-9868e9c1094a?t=1624448877013> [30.07.2023].

Büchner, Hans/Schlotterbeck, Karlheinz (2008), Städtebaurecht einschließlich örtlicher Bauvorschriften, 4. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) (2008), Government 2.0. Web 2.0 für die öffentliche Verwaltung - Grundzüge, Chancen, Beispiele und Handlungsvorschläge, abzurufen unter: <https://storage.polit-x.de/media/BITKOM/pdf/2010-05/14e3378e8d5f844088298d36f9a4ed7d.pdf> [30.07..2023].

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) (2011), Netzgesellschaft. Eine repräsentative Untersuchung zur Mediennutzung und dem Informationsverhalten der Gesellschaft in Deutschland, abzurufen unter: <https://www.bitkom.org/sites/main/files/file/import/BITKOM-Publikation-Netzgesellschaft.pdf> [10.08.2023].

Deutscher Bundestag: Service: Parlamentsbegriffe: Gesetze: <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/G/gesetze-245434#:~:text=Gesetze%20im%20materiellen%20Sinn%20sind,Bundesrecht%20Vorrang%20vor%20Landesrecht%20hat> [10.08.2023] (zitiert als Deutscher Bundestag, Parlamentsbegriff: Gesetze).

Duden: das Amtsblatt: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Amtsblatt> [15.08.2023] (zitiert als Duden, das Amtsblatt).

Dietlein, Johannes (Hrsg)/Pautsch, Arne (Hrsg.)/Brenndörfer u.a. (2023), BeckOK KommunalR BW, 21. Edition (E-Book).

Ellerbrok, Torben (2022), Die öffentlich-rechtliche Satzung. Eine Einführung in das Recht einer Handlungsform der Verwaltung, in: Zeitschrift für das Juristische Studium (3/2022).

Evasys: Startseite: <https://onlinebefragungen.hs-ludwigsburg.de/evasys/public/ui/> [11.08.2023] (zitiert als Evasys, Startseite).

Fraunhofer-Institut für offene Kommunikationssysteme (2020), Qualifica Digitalis – Metastudie. Kompetenzen, Perspektiven und Lernmethoden im digitalisierten öffentlichen Sektor, abzurufen unter: <https://public-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/988539d6-7523-4e30-9347-2969f434421f/content> [09.08.2023] (zitiert als Fraunhofer-Institut/Schmeling/Bruns, 2020, S.8).

Glaser, Peter (2007), Sofortness - Dass durch die Fortschritte in der Digitaltechnik alles schneller wird, ist ein Märchen. Statt Echtzeit erleben wir Schleichzeitigkeit: <https://www.heise.de/blog/Sofortness-273180.html> [08.08.2023] (zitiert als: Glaser, 2007).

Glinder, Peter/Friedl, Eric (2011), Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg : neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen mit Kassen- und Prüfungsrecht, Stuttgart: Kohlhammer.

Häder, Michael (2019), Empirische Sozialforschung: eine Einführung, 4. Auflage, Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS.

Hartwig, Jürgen/Kronenberg, Dirk Willem (2017), Die Bürgerkommune in der digitalen Transformation: Verwaltung, Verwaltungsdienstleistungen und Bürgerbeteiligung in Zeiten von 4.0, Berlin, Münster: LIT.

Hofmann-Hoeppe (Hrsg.) (2014), Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht. (EzKommR), Köln: Wolters Kluwer.

Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW) (2022), Auflagenliste 1/2022. IVW-Auflagen im 1.Quartal 2022, abzurufen unter: [https://www.ivw.de/sites/default/files/20221\\_ivw\\_auflagenliste.pdf](https://www.ivw.de/sites/default/files/20221_ivw_auflagenliste.pdf) [25.08.2023].

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (2017), Bürgerservice weiter denken. Impulse zur Neuausrichtung, Köln: KGSt.

Läger, Ulrich (1998), Veröffentlichung von Satzungen, ein Verfahren in mehreren Teilen als Fortsetzungsveröffentlichung von Rechtsnormen? in: Landes- und Kommunalverwaltung, 199, Heft 5.

Lühr, Henning/Jabkowski, Roland/Smentek, Sabine (2019), Handbuch. Digitale Verwaltung, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

Martens, Wolfgang (1969), Öffentlich als Rechtsbegriff. Dissertation, Bad Homburg v.d.H. u.a.: Gehlen.

Meineke, Christoph (2019), Gastkommentar. Die Digitalisierung der Kommunen – eine historische Chance in: Institut für den öffentlichen Sektor e.V., Public Governance, Sommer 2019, abzurufen unter:  
[https://publicgovernance.de/media/Digitalisierung\\_der\\_Kommunen.pdf](https://publicgovernance.de/media/Digitalisierung_der_Kommunen.pdf)  
[10.08.2023].

Nolte, Rüdiger (2022), New Work & Smart Change : die digitale Transformation : Staats- und Verwaltungsreform "reloaded", Brühl: Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung.

Oldenburg, Sophie, (2009), Die Öffentlichkeit von Rechtsnormen, Berlin: Duncker & Humblot.

Pagenkopf, Hans (1972), Die Haushaltssatzung. zugleich ein Beitrag zur Reform des Gemeindefinanzrechts, Köln u.a.: Heymann.

Ramsauer, Ulrich/Kopp, Ferdinand O. (2022), Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 23. vollständig überarbeitete Auflage, München: C.H. Beck.

Reinermann, Heinrich(Hrsg.)/Lucke, Jörn von/Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung (2002), Electronic government in Deutschland : Ziele, Stand, Barrieren, Beispiele, Umsetzung, Speyer: Forschungsinst. für Öffentliche Verwaltung.

Schmidt-Aßmann, Eberhard (1981), Die kommunale Rechtsetzung im Gefüge der administrativen Handlungsformen und Rechtsquellen.Aufgaben, Verfahren, Rechtsschutz, München: Vahlen.

Spannowsky, Willy (Hrsg.)/Uechtritz, Michael(Hrsg.)/Oehmen u.a. (2022), BeckOK BauGB, 59. Edition (E-Book).

Stadt Marbach am Neckar (1969), Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, abzurufen unter: [https://www.schillerstadt-marbach.de/fileadmin/standard/inhalt/bilder/Stadt/Ortsrecht/Satzung\\_über\\_die\\_Form\\_der\\_öffentlichen\\_Bekanntmachung.pdf](https://www.schillerstadt-marbach.de/fileadmin/standard/inhalt/bilder/Stadt/Ortsrecht/Satzung_über_die_Form_der_öffentlichen_Bekanntmachung.pdf) [01.08.2023] (zitiert als Stadt Marbach am Neckar, 1969, Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung).

Stadt Marbach am Neckar: Startseite: <https://www.schillerstadt-marbach.de/meta/start/> [12.08.2023] (zitiert als Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Startseite).

Stadt Marbach am Neckar: Stadt & Politik: Rathaus: Bekanntmachungsorgane: <https://www.schillerstadt-marbach.de/stadt-politik/rathaus/bekanntmachungsorgane/> [15.08.2023] (zitiert als Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Bekanntmachungsorgane).

Stadt Marbach am Neckar: Stadt & Politik: Stadt: Ortsrecht: <https://www.schillerstadt-marbach.de/stadt-politik/stadt/ortsrecht/#:~:text=Ortsrecht%20der%20Stadt%20Marbach%20am,di e%20Verwaltung%20eine%20wichtige%20Arbeitsgrundlage> [12.08.2023] (zitiert als Homepage der Stadt Marbach am Neckar, Ortsrecht).

Statistik und Beratung/Daniela Keller (2013): Wahl der Skala in Fragebögen: <https://statistik-und-beratung.de/2013/02/wahl-der-skala-in-fragebogen/> [10.08.2023] (zitiert als Statistik und Beratung, 2013).

Wegweiser Kommune: Marbach am Neckar (Landkreis Ludwigsburg): <https://www.wegweiser-kommune.de/kommunen/marbach-am-neckar> [30.07.2023] (zitiert als Wegweiser Kommune, Marbach am Neckar).

Ziegler, Wolfgang (1976), Die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Gemeinden, 1. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.

Zimmermann-Kreher, Ute (Hrsg.) u.a. (2021), Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. aktualisierte Auflage, Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

*Hintergrundliteratur:*

Hartwig, Jürgen/Kronenberg, Dirk W.(2017), Die Bürgerkommune in der digitalen Transformation: Verwaltung, Verwaltungsdienstleistungen und Bürgerbeteiligung in Zeiten von 4.0 in: Studien zur öffentlichen Verwaltung, Band 6, Berlin/Münster: LIT.

Hill, Herrmann (2022), Kommunale Innovationen, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaften mbh & Co. KG [E-Book].

Krause, Tobias A./Schachtner, Christian/Thapa, Basanta (2023), Handbuch Digitalisierung der Verwaltung, Bielefeld: transcript Verlag.

## 8 Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

---

Datum, Unterschrift